

**[REDACTED] (GAA OL)**

---

**Von:** Poststelle (GAA-OL)  
**Gesendet:** Freitag, 19. Januar 2024 11:00  
**An:** [REDACTED] (GAA OL)  
**Cc:** [REDACTED] (GAA OL); [REDACTED] (GAA OL)  
**Betreff:** WG:  
**Anlagen:** 2023.12.19 Behördenbeteiligung-Genehmigungsverfahren anch dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)-Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg.pdf

**Von:** [REDACTED]@haseluenne.de  
**Gesendet:** Freitag, 19. Januar 2024 10:58  
**An:** Poststelle (GAA-OL) <Poststelle@gaa-ol.Niedersachsen.de>  
**Betreff:**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in obiger Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Stadt Haselünne keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in der UVPG genannten Schutzgüter haben.

Meines Erachtens kann der vorzeitige Beginn der Maßnahme zugelassen werden. Die Antragsunterlagen reichen für eine abschließende Stellungnahme aus.

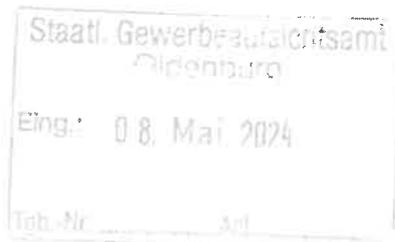
Die Antragsunterlagen können im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 31, eingesehen werden. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr hier eingesehen werden. Das öffentliche Bekanntmachungsblatt für die Stadt Haselünne ist die Meppener Tagespost.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]  
**Stadt Haselünne**  
[REDACTED] für Stadt  
[REDACTED] Bereich Planen und Bauen  
Rathausplatz 1  
49740 Haselünne  
Tel.: 05961-509-[REDACTED]  
e-mail: [REDACTED]@haseluenne.de

Stadt Meppen – Der Bürgermeister  
Postfach 17 51, 49707 Meppen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Oldenburg  
z. H. [REDACTED]  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg



Markt 43 | 49716 Meppen  
T 0 59 31 . 153 -0  
F 0 59 31 . 153 -52 53  
E [info@meppen.de](mailto:info@meppen.de)  
[www.meppen.de](http://www.meppen.de)

Bauverwaltung  
Kirchstr. 2

[REDACTED]  
Aktenzeichen: 6.0-2/2024  
Meppen, 30.04.2024

Antragsteller/in: Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostraße 1, 49716 Meppen  
Grundstück: Meppen, Grecostraße 1  
Gemarkung: Apeldorn Flur: 5 Flurstück(e): 17/12 30/21  
Vorhaben: Beteiligung GAA zum BImSchg-Antrag der Sonae Arauco Deutschland GmbH zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten

Ihr Zeichen: 40211/1-6.3.1; OL 23-201-01 [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED],

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.04.2024 teile ich Ihnen hiermit mit:

Im Rahmen des Scopingtermins am 27.06.2023 wurde besprochen, dass die Stadt Meppen federführend als Bauaufsicht tätig ist. Dennoch ist in sämtlichen Formularen als Bauaufsichtsbehörde der Landkreis Emsland eingetragen. Dies ist kurzfristig zu ändern!

Zu 1.: Nach Änderung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde in den Formularen bestehen keine Bedenken gegen den beantragten vorzeitigen Beginn.

Sparkasse Emsland  
IBAN: DE36 2665 0001 0046 0007 33  
BIC: NOLADE 21EMS

Zu 2.: Die Unterlagen reichen für eine abschließende bauordnungsrechtliche Prüfung nicht aus, folgende Unterlagen werden vom Fachbereich Bauordnung angefordert:

Emsländische Volksbank eG  
IBAN: DE51 2666 0060 0150 9586 00  
BIC: GENODEF1LIG

- Abweichungsanträge:** Es ist eine Berechnung und Gegenüberstellung der Photovoltaikanlagen für die Abweichungsanträge erforderlich. Es fehlt die Darlegung der Flächen 50 % bei Gebäude 3b, 15, 34, 36 und Darlegung auf welchen Gebäuden die Kompensationsflächen errichtet werden sollen.
- Seite 39 Plan G-3.140:** Plandarstellung – Hier ist die Bezeichnung EG Topan 3 für Schnitte Leimlager erfolgt – Änderung erforderlich.

Öffnungszeiten:  
Mo. – Mi. 08.00 – 16.00 Uhr  
Do. 08.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 – 12.30 Uhr

Informationen zum Datenschutz  
finden Sie unter:  
[www.meppen.de/datenschutz](http://www.meppen.de/datenschutz)



3. **Ansichten:** Zum Leimlager Evojet und Chemikalienlager fehlt die Südansicht.
4. **Baubeschreibungen:** Die Entfernungen zur Bahnstrecke der EEB beträgt ca. 20 m im Minimum, hier ist ein abweichender Wert angegeben worden, dieser ist anzupassen.
5. **Berechnungen bebauter Flächen**
  - a. Bei der Berechnung der bebauten Fläche -altrosa dargestellte bauliche Anlagen Bestand wie z.B. Klärbecken und weitere- wurden scheinbar nicht berücksichtigt
  - b. Handelt es sich bei „39 Pfortner“ um ein Gebäude? Wurde dies nicht berücksichtigt?
  - c. Gebäude 42 Papenburger Staubhalle wurde scheinbar bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
6. **Berechnungen der Kosten:** Die Angabe der Kosten für die Verkehrsfläche LKW (38) fehlt.

**Weiterhin fehlen noch Teile der Standsicherheitsnachweise, diese werden gemäß Antragsunterlagen nachgereicht.**

**Baulastverpflichtungserklärung zur Grundstücksvereinigung ist noch nicht eingetragen, hier fehlt noch ein unterschriebener Antrag. Diese kann unmittelbar an die Stadt Meppen, Frau Plüster, FB 6.0, Markt 43, 49716 Meppen, gerichtet werden.**

**Die Kostenübernahmeerklärung zur Prüfung Standsicherheit ist ebenfalls an Bauaufsicht des Landkreises Emsland adressiert. Diese ist auf die Stadt Meppen zu ändern. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung liegt hier bereits vor.**

**Hinweis der Stadtwerke:**

Der Genehmigungsbescheid vom 03.03.2017 gilt weiterhin (befristet bis zum 31.03.2032). Jahresabwassermenge max. 130.000m<sup>3</sup> pro Jahr (366 m<sup>3</sup> pro Tag).

**Seitens des Fachbereiches Tiefbau wird bereits auf die Aufnahme folgender Auflagen hingewiesen:**

**Auflagen:**

1. Für die Errichtung und der zukünftigen Unterhaltung der neuen Zufahrt an der Landesstraße 61, sind die Auflagen aus den Kreuzungsvereinbarungen mit der NLStbV, dem Antragssteller und der Stadt Meppen zu beachten.

2. Die vorh. Straße, zu der gepl. Baustelleneinrichtungsfläche/Holzlagerfläche "nördlich der Bahnlinie"

ist in Bezug auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch die Baumaßnahme aber auch durch die Belastung der vergangenen Jahre durch den Antragssteller, in Teilen nicht in dem erforderlichen Ausbauzustand. Hier sind vor Baubeginn, in direkter Absprache mit dem FB Infrastruktur, Stadt Meppen, geeignete Maßnahmen zur Ertüchtigung der Zufahrtsstraße auf Kosten des Antragsstellers zu treffen.

2a. Auf Anordnung des vorgenannten Fachbereiches sind die Maßnahmen während der Bauzeit ggf. zu erneuern/überarbeiten.

2b. Vor Beginn der Maßnahme und nach Beendigung, sind Zustandsfeststellungen der Straße durchzuführen und vorzulegen. Etwaige Schäden an der öffentlichen Verkehrsfläche sind vom Antragssteller, auf Anweisung des Straßenbaulastträgers, zu beseitigen.

3. Versorgungsbrücke

Die Aufstellung und Unterhaltung, sowie die Verkehrssicherung und der Betrieb der Versorgungsbrücke über die Straße und der Bahnlinie, obliegen dauerhaft dem Antragssteller. Der Aufbau bzw. die Sondernutzung ist dem FB Verkehr der Stadt Meppen inkl. Sicherungsplan anzuzeigen.

4. Zufahrt Baustelleneinrichtungsfläche/Lagerfläche

Die Zufahrt bzw. die Herstellung zur BE- und Holzlagerfläche ist im Vorfeld mit dem FB Infrastruktur der Stadt Meppen abzustimmen. siehe auch Punkt 2a.

**Der Termin zur endgültigen Stellungnahme bis zum 13.05.2024 ist nicht einzuhalten, ich bitte mit den Nachtragsunterlagen einen neuen Termin mitzuteilen.**

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED] (A OL)

---

**Von:** [REDACTED]@emsland.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 23. Juli 2025 14:34  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Antrag der Fa. Sonae Arauco Deutschland GmbH - Behördenbeteiligung Nr. 4 - Ihre Email vom 11.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geeh [REDACTED]

ich nehme Bezug auf das oben im Betreff näher genannte Verfahren.

Die Antragsunterlagen sind aus hiesiger Sicht vollständig; es erfolgte hier eine erneute Beteiligung des Fachbereichs Umwelt sowie des Brandschutzprüfers.

Meine abschließende Stellungnahme folgt innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

[REDACTED]

Landkreis Emsland  
Fachbereich Hochbau  
Ordniederung 1  
49716 Meppen

Telefon-Nr.: 05931/44-[REDACTED]



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Emden**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden  
Brückstraße 38 • 26725 Emden

- Per E-Mail versandt -

[REDACTED] erbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Lantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

E-Mail  
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
40211/1-6.3.1

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
EMD004130378-440

Telefon [REDACTED]

Datum  
30.04.2024

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Antrag der Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostr. 1, 49716 Meppen, auf Genehmi-  
gung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzfasерplatten in  
49716 Meppen (Nr. 6.3.1 GE i.V.m. 9.3.1 G, 1.1 GE, 8.11.2.4 V und 8.12.2 V des Anhangs 1  
der 4. BImSchV)**

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 11.04.2024 wurde mir der o. g. überarbeitete Antrag in digitaler Fassung  
vorgelegt.

Zu Ihren Fragen Nr. 1 bis 2 möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden keine Bedenken gegen die Erteilung des vorzeitigen Baubeginns, da mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und die Antragstellerin hat sich mit Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG verpflichtet, bei Nichtgenehmigung des geplanten Vorhabens den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die materiellen Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns können durch Nebenbestimmungen im Bescheid nach § 8a Abs. 1 BImSchG gewährleistet werden. Die in der beigefügten Aufstellung genannten Nebenbestimmungen und Hinweise werden zur Aufnahme in den Zulassungsbescheid nach § 8a Abs. 2 BImSchG vorgeschlagen.
2. Für eine abschließende Stellungnahme und ggf. erforderliche öffentliche Auslegung gemäß § 10 BImSchG reichen die vorliegenden Antragsunterlagen nicht aus. Die in Tabelle 1 im Anhang meines Schreibens vom 19.01.2024 aufgelisteten Unterlagen bzw. Informationen wurden bislang noch nicht vollständig überarbeitet bzw. ergänzt. Ich verweise hierbei auch auf meine E-Mails an Frau Hues vom Ingenieurbüro Lindschulze vom 13.02.2024 und 29.02.2024.

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 04921 9217-0  
**Fax** 04921 9217-58/59  
**E-Mail** poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de  
**DE-Mail:** emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de  
**Internet** www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65  
SWIFT-BIC: NOLADE2H

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Für die Vollständigkeit des Antrages fehlen:

- Sämtliche Nachforderungen zu Nr. 11 (AwSV)
- Nachforderungen zu Nr. 16.3:  
Stellungnahme / Herstellerangaben zur Einhaltung der Anforderungen und Emissionsgrenzwerte nach der 44. BImSchV für die neue Feuerungsanlage

Sofern der vorzeitige Baubeginn gemäß § 8a BImSchG zugelassen wird, bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung des Zulassungsbescheides (gerne per E-Mail).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez. 

### Anhang

Stellungnahme zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

### Stellungnahme zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG der Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostr. 1, 49716 Meppen

#### Beantragte Baumaßnahmen nach § 8a BImSchG:

- Baureifmachung, Erdarbeiten und Leitungsarbeiten für
  - Ballenpressenhalle – Anbau an Finishinghalle
  - Topan III
  - Leimlager EVOjet
  - Leimlager – Anbau an Bestandsleimlager
  - Chemikalienlager
  - Technikgebäude Topan III
  - Baustelleneinrichtungsfläche
- sowie Teilabbruch des Topan-I-Gebäudes

Die in der nachfolgenden Aufstellung genannten Nebenbestimmungen und Hinweise werden zur Aufnahme in den Zulassungsbescheid nach § 8a Abs. 2 BImSchG vorgeschlagen.

#### Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten, soweit sie den vorzeitigen Beginn betreffen und sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Dieser Zulassungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die in bestehenden Genehmigungen aufgeführten Nebenbestimmungen sind weiterhin gültig, sofern sie nicht durch eine nachfolgende Nebenbestimmung geändert oder aufgehoben werden.
- 1.4 Bis zur Entscheidung über die Genehmigung nach § 16 BImSchG bleiben nachträgliche Auflagen vorbehalten.

#### Begründung:

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörde ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann.

## **2. Immissionsschutz**

- 2.1 Die im Rahmen des beantragten Vorhabens erforderlichen Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die hierdurch verursachte Geräuschbelastung, ermittelt nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV-Baulärm) vom 19.08.1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970), die an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschreitet (siehe Schalltechnischer Bericht Nr. 2023040007\_0760-II vom 27.03.2024 und Nr. 2024010007\_0760 vom 01.02.2024 sowie Stellungnahme Nr. 2024011000\_0760 vom 01.02.2024 der deBAKOM GmbH).  
Zusätzlich gilt, dass der Immissionsrichtwert durch kurzzeitige Geräuschspitzen während der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschritten werden darf.  
Die vorgenannten Anforderungen gelten auch beim gleichzeitigen Betrieb mehrerer Baustellen auf dem Werksgelände.
- 2.2 Unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Baustellenlärm vor Beginn der Bauarbeiten festzulegen und zu dokumentieren.
- 2.3 Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen bei den Bauarbeiten sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik (siehe Nr. 5.2.3 der TA Luft) durchzuführen:

Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

- Befestigung der Hauptverkehrswege des Baustellenverkehrs;
- Regelmäßige Reinigung der befestigten Verkehrswege;
- Bei Bedarf regelmäßiges Reinigen von Fahrzeugen und Reifen (z. B. durch Reifewaschanlage, Überfahrroste, Kehmaschine) zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen;
- Bedarfsgerechtes Befeuchten des Aushubmaterials;
- Bedarfsgerechtes Befeuchten der unbefestigten Flächen;
- Bedarfsgerechter Schutz von Aufhaldungen gegen Verwehung.

### Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Über Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die schalltechnischen Vorgaben gemäß TA Lärm, die in die schalltechnische Prognose eingegangen sind, eingehalten werden. Die gemäß dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen sind der TA Luft zu entnehmen.

## **3. Anlagenbezogener Gewässerschutz**

- 3.1 Die ordnungsgemäße Stilllegung der Dieseltankanlage ist durch einen nach § 62 AwSV zugelassenen Fachbetrieb vornehmen zu lassen. Die Anlage und die Rohrleitungen sind durch den Fachbetrieb vollständig entleeren und reinigen zu lassen. Dabei anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Anlage ist danach von allen Rohrleitungen zu trennen. Anschließend ist durch einen nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen eine Stilllegungsprüfung durchzuführen. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden vorzulegen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

- 3.2 Während der Bauarbeiten hat der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoffe, Motor- oder Hydrauliköle etc.) nach dem Stand der Technik so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht eintreten kann.
- 3.3 Es ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten, um ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können. Belastete Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

### Begründung:

Gemäß der Antragsunterlagen sollen diverse Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen geändert oder neu errichtet werden. Gemäß § 1 Abs. 1 AwSV sind Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen zu schützen. Beabsichtigt ein Betreiber sogenannte AwSV-Anlagen zu errichten, zu betreiben oder zu ändern, hat er die Anforderungen der AwSV zu erfüllen, um diesem Schutz nachzukommen. Anlagen müssen u. a. so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind und austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden (§ 17 Abs. 1 AwSV). Um dieses sicherzustellen, wurden die o. g. Nebenbestimmungen im Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG aufgenommen. Gemäß §§ 45 und 46 AwSV besteht eine Fachbetriebspflicht und die Pflicht zur Sachverständigenprüfung bei Stilllegung einer AwSV-Anlage (Nebenbestimmung Nr. 3.1). Die Nebenbestimmung Nr. 3.2 berücksichtigt neben der AwSV die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Nebenbestimmung Nr. 3.3 dient der Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV.

## 4. Bodenschutz / AZB

- 4.1 Der endgültige und abgestimmte Ausgangszustandsbericht (AZB) ist bis zur Genehmigungserteilung vorzulegen.

Hinweis: Auch wenn der AZB nachgereicht wird, muss die Behörde ausreichend Zeit haben, den AZB zu prüfen. Genügt das vorgelegte Dokument den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV nicht, sind unter Umständen zeitaufwendige Nachbesserungen notwendig, bevor die endgültige Genehmigung erteilt werden darf.

- 4.2 Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen die Probenahme für den AZB nicht verhindert wird.
- 4.3 Vor den Baumaßnahmen sind die Informationen über den Ausgangszustand für diejenigen Bodenbestandteile zu ermitteln (ggf. über Rückstellproben), die für spätere Ermittlungen unzugänglich werden.
- 4.4 Vor Baubeginn im Untersuchungsbereich des AZB ist durch den beauftragten Sachverständigen zu bestätigen, dass die Ermittlung der Informationen zum Zustand von Boden und Grundwasser entsprechend der Vorgaben des Untersuchungskonzeptes abgeschlossen sind.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

### Begründung:

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Untersuchungskonzept mit der Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB) für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten in 49716 Meppen (Nr. 6.3.1 GE i. V. m. 9.3.1G, 1.1GE, 8.11.2.4V, 8.12.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) eingereicht. In diesem Konzept werden Bodenprobenahmen und Grundwassermessstellen vorgeschlagen. Das Untersuchungskonzept befindet sich noch in der Abstimmung. Einen ersten Abstimmungstermin gab es am 19.10.2023, worauf das Untersuchungskonzept überarbeitet wurde und jetzt dieser Stellungnahme zu Grunde liegt. Es bedarf weiterhin einer Abstimmung des Konzeptes. Der endgültige Ausgangszustandsbericht ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG zusammen mit den Antragsunterlagen für die Genehmigung vorzulegen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass der AZB als Antragsunterlage, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung ist, bis zur Errichtung oder bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG handelt, kann der AZB bis zur Genehmigungserteilung nachgereicht werden. Dieses wurde auch in der Antragskonferenz am 27.06.2023 kommuniziert und im Ergebnisprotokoll vermerkt. Bei einem Nachreichen des AZB muss der Betreiber allerdings sicherstellen, dass die Erstellung des AZB durch die Anlagenerrichtung nicht behindert wird. Um dieses sicherzustellen, wurden die o. g. Nebenbestimmungen im Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG aufgenommen.

### Hinweise

#### **5. Allgemein**

- 5.1 Die Baustelleneinrichtungsfläche darf – wie beantragt – nur für die Dauer des Bauvorhabens betrieben werden. Anschließend ist die Fläche vollständig zurückzubauen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

### 6. Arbeitsschutz

- 6.1 Es ist zu prüfen, in welchem Umfang für das Bauvorhaben die Baustellenverordnung Anwendung findet. Ggf. ist hiernach eine Vorankündigung mit Angaben nach Anhang I der Verordnung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden zu übermitteln.
- 6.2 Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten (z. B. Umgang mit Asbest) ausgeführt, so hat der Verantwortliche (z. B. Bauherr) dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
- 6.3 Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ ist zu berücksichtigen.
- 6.4 Arbeiten mit Asbest dürfen nur durch Fachbetriebe mit der entsprechenden Sachkunde gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 durchgeführt werden.
- 6.5 Beim Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen sind mindestens die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Stäuben nach Nr. 4 und 5 der TRGS 500 umzusetzen.
- 6.6 Gemäß Nr. 2.1 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 müssen Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte besteht, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen können. Insbesondere sind hierbei auch nicht durchtrittssichere Dächer zu berücksichtigen. Zu nicht durchtrittssicheren Bauteilen gehören beispielsweise Faserzement-, Asbestzement- und Bitumen-Wellplatten, Dachoberlichter (z. B. Lichtplatten, -bänder, -kuppeln) oder lichtdurchlässige Dächer (z. B. Glasdächer, Dächer aus Kunststoff).

#### Begründung:

Eine Baustelle im Sinne der Baustellenverordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen. Bei den anstehenden Arbeiten können gemäß TRGS 524 kontaminierte Bereiche entstehen oder zum Vorschein kommen sowie Arbeiten mit Asbest oder Mineralwolle erforderlich werden.

Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten sind die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten. Insbesondere sind Arbeitsplätze mit Absturzgefahr mit entsprechenden Schutzvorrichtungen zu versehen.

### 7. Abfallrecht

- 7.1 Die bei dem Bauvorhaben anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

#### Begründung:

Gemäß § 7 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Beseitigung ihrer Abfälle verpflichtet.



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Emden**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden  
Brückstraße 38 • 26725 Emden

**- Per E-Mail versandt -**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Bearbeiter/in

E-Mail  
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Telefon

Datum

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
40211/1-6.3.1  
OL 23-201-01

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
EMD004130378-453

[Redacted]

13.12.2024

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Antrag der Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostr. 1, 49716 Meppen, auf Genehmi-  
gung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten in  
49716 Meppen (Nr. 6.3.1 GE i.V.m. 9.3.1 G, 1.1 GE, 8.11.2.4 V und 8.12.2 V des Anhangs 1  
der 4. BImSchV)**

Sehr geehrter Herr [Redacted]

mit Ihrer E-Mail vom 05.12.2024 wurde mir der o. g. überarbeitete Antrag in digitaler Fassung  
vorgelegt.

Wie telefonisch bereits besprochen, sind die Antragsunterlagen nicht vollständig und reichen für  
eine abschließende Stellungnahme und ggf. erforderliche öffentliche Auslegung gemäß § 10  
BImSchG nicht aus.

Die in Tabelle 1 im Anhang aufgelisteten Unterlagen bzw. Informationen sind zu ergänzen oder  
zu überarbeiten. Die Nachforderungen aus dem Schreiben vom 19.01.2024 wurden nicht voll-  
ständig umgesetzt. Zudem bestehen weitere Nachforderungen aufgrund der neu eingereichten  
Unterlagen. Die offenen Punkte wurden mit Vertretern von Sonae Arauco und Lindschulte be-  
reits am 12.12.2024 vor Ort besprochen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez. [Redacted]

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 04921 9217-0  
**Fax** 04921 9217-58/59  
**E-Mail** poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de  
**DE-Mail:** emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de  
**Internet** www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
**IBAN:** DE97 2505 0000 0106 0252 65  
**SWIFT-BIC:** NOLADE2H  
**USD-ID** \$UST\_ID\$

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

### Nachforderungen zum Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostr. 1, 49716 Meppen

**Tabelle 1: Nachforderungen zum Genehmigungsantrag**

Formular	Nachforderungen
1.1	- Genehmigungsbehörde ist GAA OL und nicht GAA Emden.
3.1	- S. 4: Die Hauptanlage der Bestandsanlagen wird als „Topan II & III“ bezeichnet, obwohl die Topan III erst im Rahmen dieses Antrages genehmigt wird. Diese Bezeichnung ist nur bei der neu genehmigten Hauptanlage zu verwenden.
3.4	- S. 29: Die bestehende Nut- und Federanlage der Topan II wird mit „keine Änderung“ gekennzeichnet. Laut Formular 3.1, S. 15 soll diese jedoch entfallen. Dies ist entsprechend anzupassen.
4.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Angabe von Gesamt-C fehlt bei der Presse (Bestandsquelle Topan II). Für Pressen ist in der TA Luft Nr. 5.4.6.3 ein Immissionswert für Gesamt-C festgesetzt. Für diese Bestandsquelle wurden auch bereits Messungen durchgeführt. Diese Angabe ist zu ergänzen.</li> <li>- Die Angabe von Gesamt-C fehlt bei der Quelle „Streumaschine 60-LE-01“ (Topan III), da diese die Pressenabluft der Topan III enthalten soll (siehe Gutachten: Kamin 1 „Beleimsystem, Streuung, Formstation/-strang, Presse, Materialtransporte“). Für Pressen ist in der TA Luft Nr. 5.4.6.3 ein Immissionswert für Gesamt-C festgesetzt. Bei der Besprechung am 12.12.2024 wurde mitgeteilt, dass es sich hier nicht um eine „herkömmliche Presse“ handele. Mögliche Emissionen von Gesamt-C sind zu prüfen und ggf. zu ergänzen oder zu begründen.</li> <li>- Die Emissionsquelle 2.4.1 „Nut- und Federanlage (Topan II)“ wird unter „Ohne Änderung“ aufgeführt, obwohl diese laut Beschreibung in Formular 3.1 nach der Umsetzung des Vorhabens entfallen soll. Dies ist hier anzupassen.</li> </ul>
4.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Emissionsquellen 60-LE-02 bis 60-LE-04 werden im Formular 4.2 alle mit „Nut- und Federanlage mit Endfertigung/Verpackung“ bezeichnet, obwohl in den Gutachten konkretere Bezeichnungen genannt werden. Die Bezeichnungen sollten möglichst konkret und einheitlich im Antrag sein und eine Unterscheidung der Quellen ermöglichen. Diese Ergänzungen sollen in 4.3 erfolgen.</li> <li>- Die Emissionsquelle 2.4.1 „Nut- und Federanlage (Topan II)“ wird „Ohne Änderung“ aufgeführt, obwohl diese laut Beschreibung in Formular 3.1 nach der Umsetzung des Vorhabens entfallen soll. Dies ist hier anzupassen.</li> </ul>
4.4	- Die im Lageplan aufgeführten Bestandsquellen Q4.1, Q6.7 und Q6.8 sind zu streichen, da diese nicht mehr bestehen.
4.10 Gutachten „Geruch“	- Bei den bestehenden Emissionsquellen wurden mehrere Quellen (Nr. 5.3, 6.1 bis 6.6) nicht berücksichtigt. Diese sind einzubeziehen oder es ist eine plausible Begründung zu ergänzen, weshalb diese nicht betrachtet wurden.
4.10 Gutachten „Luft“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- S. 9: Diverse Sätze deuten darauf hin, dass in dem Gutachten nicht der gleichzeitige Betrieb aller Feuerungsanlagen, insbesondere von Bay-Anlage und Ness-Kessel, betrachtet wurde („Wird nur betrieben, wenn die Bay-Anlage ausfällt“; „Der gasbefeuerte Nesskessel mit 5,3 MW steht als Reserve bei Ausfall der Holzkessel der Bay-Anlage bereit, so dass entweder die Holzkessel oder der Nesskessel betrieben wird. Für die Immissionsprognose wird der für die Umwelt ungünstigere durchgehende Betrieb der beiden Holzkessel angesetzt.“).</li> <li>+ Abbildung 3: „Ness-/Gaskessel (Notersatzanlage), Back-Up (läuft nur, wenn Bay-Anlage nicht brennt)“</li> <li>+ S. 14: „Nachfolgend wird als für die Luftreinhaltung ungünstigster Betriebszustand der gleichzeitige Betrieb der Holzfeuerung, des Gaskessels 1 (Q 3.2.1) und des Nesskessels (Q 3.4.2) angesetzt.“</li> </ul>

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Formular	Nachforderungen
	<p>Es ist eindeutig darzustellen, dass das Worst-Case-Szenario (der gleichzeitige Betrieb sämtlicher Feuerungsanlagen) in dem Gutachten betrachtet wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- S. 16, Tabelle 5: Für den Kamin 1, der auch die Presse enthält, wird angegeben, dass kein Immissionswert für Gesamt-C gilt. Für Pressen ist jedoch in der TA Luft Nr. 5.4.6.3 ein Immissionswert festgesetzt. Bei der Besprechung am 12.12.2024 wurde mitgeteilt, dass es sich hier nicht um eine „herkömmliche Presse“ handle. Mögliche Emissionen von Gesamt-C sind zu prüfen und ggf. hier zu ergänzen oder – falls keine Emissionen möglich sind – ist dies zu begründen.</li> <li>- S. 17 und 29: Bei den bestehenden Emissionsquellen wurden mehrere Quellen, insbesondere Staubquellen (Nr. 5.3, 6.1 bis 6.6) nicht berücksichtigt. Diese sind einzu-beziehen oder es ist eine plausible Begründung zu ergänzen, weshalb diese nicht betrachtet wurden.</li> <li>- S. 34: Die Anzahl der LKW-Input pro Jahr ist geringer angegeben, als im Formu-lar 3.1. Die Werte müssen in sämtlichen Formularen und Gutachten übereinstimmen.</li> </ul>
14.4 Bericht zur UVP- Vorprüfung und LBP	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Immissionsgutachten wurden für die UVP-Vorprüfung und den LBP berücksich-tigt. Sofern diese angepasst werden, sind ggf. auch die Berichte anzupassen.</li> <li>- Es wird mehrfach beschrieben, dass die Werte der TA Luft nicht überschritten bzw. eingehalten werden (siehe u. a. S. 19, 20, 21, 23, 24, 30, 41, 49, 52, 53, 94, 135), obwohl die Immissionswerte für Geruch überschritten werden. Die Geruchsimmissio-nen des Vorhabens inklusive der Überschreitungen aufgrund der Vorbelastung sind hier zu betrachten und zu erörtern.</li> </ul>
17.1.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei „Art der Änderung“ beim Ness-Kessel sind Angaben zu ergänzen: „Aufnahme der FWL in die Gesamtleistung, da kein redundanter Betrieb mehr, Anpassung der FWL an das Typenschild“.</li> </ul>



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Emden**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden  
Brückstraße 38 • 26725 Emden

**- Versand per E-Mail -**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Bearbeiter/in

E-Mail  
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
11.07.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
EMD004130378-

Telefon  
04921 92

Datum  
24.07.2025

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Antrag der Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostr. 1, 49716 Meppen, auf Genehmi-  
gung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten in  
49716 Meppen (Nr. 6.3.1 GE i.V.m. 9.3.1 G, 1.1 GE, 8.11.2.4 V und 8.12.2 V des Anhangs 1  
der 4. BImSchV);  
hier: Abschließende Stellungnahme zur wesentlichen Änderung**

Sehr

im o. g. Genehmigungsverfahren hat die Antragstellerin zwischenzeitlich Unterlagen nachge-  
reicht. Diese wurden mir mit Ihrer E-Mail vom 11.07.2025 in digitaler Fassung vorgelegt. Die An-  
tragsunterlagen reichen nun für eine Beurteilung bzw. abschließende Stellungnahme hinsichtlich  
der Belange des Immissions- und Arbeitsschutzes aus.

Die materiellen Voraussetzungen für den beantragten Gegenstand der wesentlichen Änderung  
sind gegeben. Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Maß-  
gabe der hier vorgelegten Unterlagen bestehen von hier keine Bedenken, wenn die in der anlie-  
genden Aufstellung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid aufge-  
nommen werden.

Um Übermittlung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen in einer zusammen-  
gefügten Fassung wird gebeten.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Anhang**

Aufstellung von Nebenbestimmungen und Hinweisen

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 04921 9217-0  
**Fax** 04921 9217-58/59  
**E-Mail** poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de  
**DE-Mail:** emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de  
**Internet** www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
**IBAN:** DE97 2505 0000 0106 0252 65  
**SWIFT-BIC:** NOLADE2H

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

### **Aufstellung von Nebenbestimmungen und Hinweisen zur abschließenden Stellungnahme vom 24.07.2025 zur wesentlichen Änderung der Holzfaserplattenproduktion der Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostr. 1, 49716 Meppen**

Die in der nachfolgenden Aufstellung genannten Nebenbestimmungen und Hinweise werden zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vorgeschlagen.

#### **Nebenbestimmungen**

##### **1. Allgemein**

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen behalten insoweit ihre Gültigkeit, soweit sie zwischenzeitlich nicht geändert, aufgehoben oder durch diesen Genehmigungsbescheid geändert, ergänzt oder gegenstandslos werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist zusammen mit den dazugehörigen Antragsunterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die bestandskräftige Änderungsgenehmigung erlischt, wenn
  - a) nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der angegebenen Anlagenänderung begonnen,
  - b) die geänderte Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren in Betrieb genommen oder
  - c) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betriebenworden ist.
- 1.5 Der Regelbetrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn eine Endabnahme durch die am Verfahren beteiligten Behörden erfolgt ist und bei dieser Endabnahme festgestellt wurde, dass keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen. Die Endabnahme ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme des Regelbetriebes der Betriebseinheit schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden (GAA Emden) zu beantragen. Zu der behördlichen Abnahme sind alle in dem Genehmigungsbescheid geforderten durch Sachverständige oder Sachkundige erteilten Bescheinigungen vorzulegen.
- 1.6 Dem GAA Emden sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigesetzt, in Brand geraten oder explodiert sind. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

#### **Begründung:**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird.

## 2. Baulärm

2.1 Die im Rahmen des beantragten Vorhabens erforderlichen Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die hierdurch verursachte Geräuschbelastung, ermittelt nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV-Baulärm) vom 19.08.1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970), die an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht überschreitet (siehe Schalltechnischer Bericht Nr. 2023040007\_0760-IV vom 24.06.2025 und Nr. 2024010007\_0760 vom 01.02.2024 sowie Stellungnahme Nr. 2024011000\_0760 vom 01.02.2024 der deBAKOM GmbH).

Zusätzlich gilt, dass der Immissionsrichtwert durch kurzzeitige Geräuschspitzen während der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschritten werden darf.

Die vorgenannten Anforderungen gelten auch beim gleichzeitigen Betrieb mehrerer Baustellen auf dem Werksgelände.

2.2 Unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Baustellenlärm vor Beginn der Bauarbeiten festzulegen und zu dokumentieren.

2.3 Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen bei den Bauarbeiten sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik (siehe Nr. 5.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) durchzuführen:

Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

- Befestigung der Hauptverkehrswege des Baustellenverkehrs;
- Regelmäßige Reinigung der befestigten Verkehrswege;
- Bei Bedarf regelmäßiges Reinigen von Fahrzeugen und Reifen (z. B. durch Reifenwaschanlage, Überfahrroste, Kehrmaschine) zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen;
- Bedarfsgerechtes Befeuchten des Aushubmaterials;
- Bedarfsgerechtes Befeuchten der unbefestigten Flächen;
- Bedarfsgerechter Schutz von Aufhaldungen gegen Verwehung.

### Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht zudem die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Über Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die schalltechnischen Vorgaben gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die in die schalltechnische Prognose eingegangen sind, während der Bauphase eingehalten werden. Die gemäß dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen sind der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu entnehmen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

### 3. Luftreinhaltung

- 3.1 Das Immissionsprognosegutachten bezüglich Luftschadstoffe Az. TNUEA-N / Pu, Auftrags-Nr. 8000684769 /423IPG006 vom 21.05.2025 der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Maßnahmen und Betriebsbedingungen (vgl. Seite 8 ff.) zur Minderung der Luftschadstoffemissionen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen.
- 3.2 Staubhaltige Abgase sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
- 3.3 Die Ableitung der Abgase der Anlage muss entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung in Kapitel 6 des Immissionsprognosegutachtens bezüglich Luftschadstoffe Az. TNUEA-N / Pu, Auftrags-Nr. 8000684769 /423IPG006 vom 21.05.2025 der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG in den unten aufgeführten Höhen (vgl. Seite 34 und 36) erfolgen.

Emissionsquelle	Ableithöhe über Grund
Q3.4.1 (Kamin Holzfeuerung Thermoöl)	21 m
Q5.6 (Pressenabsaugung Topan II)	23 m
20-LE-01 (Trockner)	61 m
60-LE-01 (Kamin 1)	61 m
60-LE-02 (Kamin 2)	21 m
60-LE-03 (Kamin 3)	30 m
60-LE-04 (Kamin 4)	22 m

- 3.4 Holzstäube und Holzspäne sind in Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen zu entladen und zu lagern.
- 3.5 Holzhackschnitzel sind über Annahmestationen unmittelbar in den Produktionsprozess einzubringen.
- 3.6 Die Entladung und Lagerung von Holzhackschnitzeln im Freien ist nur auf befestigten Flächen und nur mit emissionsmindernden Maßnahmen zulässig. Bei der Lagerung von Holzhackschnitzeln ist die Abwehung von Holzstäuben und Störstoffen von der Aufhaldung sicher zu verhindern durch dreiseitig geschlossene Lagerung mit Staubschutzdach (Kragdach) oder dreiseitig geschlossene Lagerung ohne Abdeckung, bei der aber eine ausreichende Feuchte, ggf. durch Befeuchtung der Haufwerksoberfläche bei Einlagerung und erneut beim Aufbruch oder Umschlag der Aufhaldung, vorhanden sein muss.
- 3.7 Innerbetriebliche Transporte von Holzstaub, Holzspänen und Holzhackschnitzeln mit stationären Transporteinrichtungen sind geschlossen zu führen.
- 3.8 Die Anlage ist so zu betreiben, dass folgende Emissionsgrenzwerte gemäß Nr. 5.4.6.3 der TA Luft an den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen eingehalten werden:

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Nr. der Quelle	Bezeichnung der Quelle	Stoff bzw. Stoffgruppe	Massenkonzentration [mg/m <sup>3</sup> ]
5.1b	Biowäscher I	Formaldehyd	15
5.1a	Biowäscher II	Formaldehyd	15
5.6	Pressenabsaugung u. Kühlwender (Topan II)	Formaldehyd	15
20-LE-01	Trockner (Flächenbrenner Topan III)	Gesamtstaub	15
		Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	120
		Formaldehyd	15
		Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	250
60-LE-01	Kamin 1 (Beleimsystem, Streuung, Formstation/-strang, Presse, Materialtransporte)	Gesamtstaub	15
		Formaldehyd	15
60-LE-02	Kamin 2 (Materialtransport Einblasdämmung)	Gesamtstaub	5
60-LE-03	Kamin 3 (Endfertigung)	Gesamtstaub	5
60-LE-04	Kamin 4 (Neue Cut-to-Size TOPAN II)	Gesamtstaub	5

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch primärseitige Maßnahmen, zum Beispiel durch den Einsatz emissionsarmer, insbesondere formaldehydarker oder formaldehydfreier Bindemittel, oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

- 3.9 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs der geänderten Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung Nr. 3.8 nachzuweisen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht festzuhalten und dem GAA Emden unmittelbar nach Erhalt, jedoch spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Messung, unaufgefordert in digitaler Form vorzulegen.

Zudem ist im Messbericht nachzuweisen, dass die Anlage dem Stand der Staubminderungstechnik nach § 3 Abs. 6 BImSchG entspricht. Der Stand der Staubminderungstechnik wird definiert durch die TA Luft, insbesondere in Nr. 5.2.3 i. V. m. Nr. 5.4.6.3. Sofern erforderlich, sind zu dessen Herbeiführung Maßnahmen vorzuschlagen und in Absprache mit dem GAA Emden unverzüglich umzusetzen.

Die Messstelle darf nicht dieselbe sein, die die Begutachtung im Genehmigungsverfahren gefertigt hat.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

- 3.10 Der Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.9 ist für die Emissionsquelle 20-LE-01 und 60-LE-01 halbjährlich zu wiederholen. Die Messberichte sind dem GAA Emden innerhalb von sechs Wochen nach den Messungen unaufgefordert vorzulegen.
- 3.11 Der Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.9 ist für die Emissionsquellen 60-LE-02, 60-LE-03 und 60-LE-04 jährlich zu wiederholen. Die Messberichte sind dem GAA Emden innerhalb von sechs Wochen nach den Messungen unaufgefordert vorzulegen.
- 3.12 Bei den Emissionsmessungen nach TA Luft und 44. BImSchV sind die Regelungen der VDI-Richtlinie 3951 (September 2013) zu beachten und umzusetzen, dies gilt insbesondere für die Messplanung. Gemäß § 27 der 44. BImSchV sowie Nr. 5.3.1 der TA Luft sollen die Messplätze ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Januar 2008) entsprechen. Bei der Planung und Bauausführung der Anlage ist dies bereits unter Mitwirkung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.13 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass sie dem Stand der Geruchsminderungstechnik entspricht. Für die Feststellung und Beurteilung der Geruchsimmissionen ist der Anhang 7 der TA Luft heranzuziehen.
- 3.14 Das Geruchsgutachten Az. TNUC-IPG-H/ Lib, Auftrags-Nr. 8000684769 / 423IPG006rev2 vom 19.05.2025 der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Maßnahmen und Betriebsbedingungen (vgl. Seite 15 ff.) zur Geruchsminderung sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen.
- 3.15 Die Anlage ist so zu gestalten und zu betreiben, dass die Geruchsimmissionswerte nach Anhang 7 der TA Luft entsprechend dem jeweiligen Nutzungsgebiet an den maßgeblichen Beurteilungspunkten nicht überschritten werden.  
Abweichend davon ist für die Beurteilungspunkte (BUP), an denen die Gesamtbelastung aufgrund der hohen Vorbelastung die Geruchsimmissionswerte überschreitet (siehe BUP 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11 des Geruchsgutachtens) eine Geruchsstundenhäufigkeit von maximal 6 % pro Jahr durch den Betrieb der Anlage einzuhalten.
- 3.16 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und sodann regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durch olfaktometrische Messung nachzuweisen, dass die in der Nebenbestimmung Nr. 3.15 genannten Geruchsstundenhäufigkeiten an den maßgeblichen Beurteilungspunkten eingehalten werden. Die Messung ist anhand Nr. 5.3 i. V. m. Anhang 7 der TA Luft durchzuführen. Die Einhaltung des Standes der Geruchsminderungstechnik ist durch den Gutachter zu testieren. Sofern erforderlich, sind zu dessen Herbeiführung Maßnahmen vorzuschlagen und in Absprache mit dem GAA Emden umzusetzen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht festzuhalten und dem GAA Emden spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen in digitaler Form vorzulegen.  
Die Messstelle darf nicht dieselbe sein, welche die Begutachtung im Genehmigungsverfahren gefertigt hat.
- 3.17 Für die bereits bestehenden Kesselanlagen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) fallen, werden mit diesem Bescheid die Emissionsgrenzwerte und Messverpflichtungen, welche in den bisherigen Genehmigungsbescheiden und Anordnungen festgesetzt wurden, aufgehoben. Hiervon sind die Kessel 1 (EQ 3.2.1), Kessel 2 (EQ 3.2.1), Kessel 3 (EQ 3.3), Bay-Anlage (zwei Holzkessel, EQ 3.4.1) sowie der Ness-Kessel

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

(EQ 3.4.2) betroffen. Für diese bestehenden Feuerungsanlagen gelten mit diesem Bescheid die Bestimmungen der 44. BImSchV (siehe Hinweis Nr. 2.1).

- 3.18 Die Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd bei den Emissionsquellen 5.1a (Biowäscher II), 5.1b (Biowäscher I) und 5.6 (Pressenabsaugung u. Kühlwender, Topan II) aus dem Genehmigungsbescheid vom 08.06.1995 bzw. 28.06.1996 werden mit diesem Bescheid aufgehoben und durch die Emissionsgrenzwerte in der Nebenbestimmung Nr. 3.8 gemäß der TA Luft neu festgelegt.

### Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. § 5 BImSchG stellt sowohl Schutz- als auch Vorsorgeanforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind sie so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht zudem die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Der Stand der Technik zur Luftreinhaltung ist der TA Luft bzw. der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) zu entnehmen.

Die neu hinzukommenden Emissionsquellen 20-LE-01 sowie 60-LE-01 bis 60-LE-04 unterliegen der TA Luft; die bestehenden Kesselanlagen unterliegen der 44. BImSchV. Mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 87,62 MW sind alle Feuerungsanlagen in die Ziffer 1.1 GE gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV einzustufen und zukünftig als weitere IED-Anlage zu betrachten. Die Feuerungsanlagen sind gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der IE-Richtlinie 2010/75/EU der unter Ziffer 1.1 genannten Tätigkeit („Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr“) zuzuordnen. Somit fallen die Feuerungsanlagen in den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie.

Die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) ist in diesem Fall nicht anzuwenden, da die Feuerungswärmeleistung der zu betrachtenden Feuerungsanlagen die Schwelle von 50 MW nicht erreicht. Gemäß § 4 Abs. 3 sind bei der Aggregation einzelne Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW nicht zu berücksichtigen. Zudem sind gemäß § 1 Abs. 3 der 13. BImSchV Anlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien verwendet werden, vom Anwendungsbereich ausgenommen, sodass die Flächenbrenner Topan II und Topan III hier nicht zu betrachten sind. Aus analogen Gründen sind auch die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen nicht anzuwenden.

Bezüglich der Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen wurde dem Antrag das Immissionsprognosegutachten bezüglich Luftschadstoffe Az. TNUEA-N / Pu, Auftrags-Nr. 8000684769 /423IPG006 vom 21.05.2025 der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG beigelegt. Die darin zugrunde gelegten Maßnahmen und Betriebsbedingungen zur Minderung der Luftschadstoffemissionen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen. Die darin berechneten Schornsteinhöhen der Emissionsquellen sind einzuhalten, um eine ungestörte Ableitung der Abgase zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt die TA Luft in Nr. 5.4.6.3 Anforderungen an Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfasermatten vor, die anhand von Nebenbestimmungen festzusetzen sind. Für den neuen Flächenbrenner (Trockner Topan III) sowie die weiteren Emissionsquellen der geänderten Anlage werden Emissionswerte in

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

der TA Luft vorgegeben, die einzuhalten sind. Für Pressen gilt gemäß Nr. 5.4.6.3 TA Luft ein Grenzwert für Gesamtkohlenstoff von  $100 \text{ mg/m}^3$ . Im Antrag und im Gutachten wurde dargelegt, dass es sich bei der verwendeten Presse (Quelle 60-LE-01) nicht um eine konventionelle Presse handelt und die Emissionen an Gesamtkohlenstoff verfahrensbedingt vernachlässigbar seien. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist der Flächenbrenner von der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) ausgenommen, da es sich um eine Feuerungsanlage handelt, in der die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden. Nach der Inbetriebnahme sowie wiederkehrend ist anhand einer Messung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Messplätze sind gemäß TA Luft und 44. BImSchV einzurichten. Der Turnus für die wiederkehrende Messung ist ebenfalls der TA Luft Nr. 5.4.6.3 zu entnehmen.

Bezüglich der Geruchsemissionen und -immissionen wurde dem Antrag ein Geruchsgutachten gemäß Anhang 7 der TA Luft Az. TNUC-IPG-H/ Lib, Auftrags-Nr. 8000684769 / 423IPG006rev2 vom 19.05.2025 der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG beigefügt. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Voraussetzung für eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung (siehe Nr. 4.1 TA Luft) von der Anlage nicht erfüllt wird, da das Irrelevanzkriterium (2 %) nicht an allen Beurteilungspunkten eingehalten wird. Die Geruchsimmisionswerte werden an einigen Beurteilungspunkten bereits durch die sehr hohe Vorbelastung, insbesondere durch die landwirtschaftlichen Betriebe, ausgeschöpft. Da nicht an allen Beurteilungspunkten eine negative Zusatzbelastung durch die geänderte Anlage vorliegt, ist auch eine Verbesserungsgenehmigung im Regelfall ausgeschlossen. Daher erfolgte eine Beurteilung im Einzelfall nach Nr. 5 Anhang 7 TA Luft. Aufgrund der Tatsache, dass durch die geänderte Anlage die prognostizierte Zusatzbelastung an den Beurteilungspunkten entweder negativ oder zumindest vergleichsweise gering ist, ist das Vorhaben nach Nr. 5 Anhang 7 TA Luft trotz bereits ausgeschöpfter Geruchsimmisionswerte genehmigungsfähig.

Gemäß Nr. 5 Anhang 7 TA Luft ist für die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmisionen hervorgerufen werden, ein Vergleich der ermittelten Kenngrößen mit den festgelegten Immissionswerten nicht ausreichend, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse hinsichtlich Hedonik und Intensität der Geruchswirkung, der ungewöhnlichen Nutzungen in dem betroffenen Gebiet oder sonstiger atypischer Verhältnisse trotz Überschreitung der Immissionswerte eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geruchsimmisionen nicht zu erwarten ist (zum Beispiel bei Vorliegen eindeutig angenehmer Gerüche).

Das Vorhaben führt an 8 der 12 Beurteilungspunkte (BUP) zu einer Verbesserung bzw. keiner Verschlechterung der Geruchsimmisionssituation. Eine Erhöhung der Immissionen im Vergleich zum genehmigten Bestand erfolgt lediglich an den BUP 1, 5, 7 und 12. Die Erhöhungen sind sehr geringfügig (+0,1 % bis maximal +0,3 %) und befinden sich – abgesehen von BUP 5 – in dem landwirtschaftlich geprägten Gebiet und nicht in dem allgemeinen Wohngebiet. An dem BUP 1, an dem der Immissionsbeitrag der Anlage mit 4,5 % Geruchsstundenhäufigkeit am größten ist, beträgt die Erhöhung 0,2 % im Vergleich zum Istzustand. Dabei werden an den BUP 1, 5 und 12 die Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung eingehalten. Bei BUP 7, an dem eine Erhöhung und gleichzeitige Überschreitung des Immissionsrichtwertes vorliegt, ist die Erhöhung um 0,3 % im Vergleich zu der bestehenden Vorbelastung durch die Landwirtschaft von 71,6 % vernachlässigbar, da sie zu keiner Änderung der gerundeten Immissionskenngröße für diese Beurteilungsfläche führt. Dementsprechend ist im vorliegenden Fall nicht von einer übermäßigen Kumulation im Sinne von Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft auszugehen. Die rechnerische Zusatzbelastung an diesen Beurteilungspunkten ist als Veränderung für den Menschen voraussichtlich nicht wahrnehmbar und auch mit dem derzeitigen immissionsseitigen Messverfahren der Rastermessung nach DIN EN 16841-1 nicht messbar, sodass nicht von einer zusätzlichen Belästigung der Nachbarschaft oder Allgemeinheit auszugehen ist.

Bei dem hier betrachteten Beurteilungsgebiet handelt es sich um eine gewachsene Lage. Eine Einschränkung des antragstellenden Betriebes in Form einer Nicht-Erteilung der Genehmigung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

aufgrund der hohen Vorbelastungen durch die Landwirtschaft wäre nicht verhältnismäßig. Im Vergleich zu der bestehenden Vorbelastung ist der Anteil der zu beurteilenden Anlage an der Gesamtbelastung sehr gering. Eine signifikante Verbesserung der Immissionsituation, noch weniger eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte, ist hier durch einen einzelnen geringen Emissionen technisch nicht möglich und es wäre auch nicht verhältnismäßig, dies in diesem Fall einzufordern oder gar die Genehmigung daher zu versagen.

In dem Gutachten wird zudem dargestellt, dass die technischen Möglichkeiten zur Geruchsminde- rung vollständig ausgeschöpft werden und dem Stand der Technik entsprechen. Die in dem o. g. Gutachten zugrunde gelegten Maßnahmen und Betriebsbedingungen zur Geruchsminde- rung sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage in vollem Umfang umzusetzen. Um sicherzustellen, dass die prognostizierten Geruchsemissionen der Anlage dauerhaft eingehalten werden, ist eine erstmalige und wiederkehrende Geruchsmessung nach § 28 BImSchG erforder- lich.

Ein Nachweis zur Einhaltung der Geruchsimmissionswerte nach Nr. 3.1 Anhang 7 der TA Luft ist aufgrund der Überschreitung durch die hohe Vorbelastung an den BUP 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11 nicht möglich. Daher wurde für diese Beurteilungspunkte eine Kontingentierung von Ge- ruchsimmissionshäufigkeiten gemäß dem „Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ durchgeführt, indem der Immissionsanteil für die An- tragstellerin nach dem Ansatz der Schornsteinhöhenberechnung auf 6 % festgesetzt wurde. Die- ser Ansatz leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Geruchssituation, da der Betrieb nur noch eine geringere Geruchsstundenhäufigkeit als bislang ausschöpfen darf. Die im Gutachten darge- stellte Umrechnung des bisherigen Bewertungsansatzes auf die Ansätze der TA Luft 2021 zeigt, dass danach die ausschöpfbare Geruchsstundenhäufigkeit der bislang genehmigten Anlage 8 % betragen würde.

Für die übrigen Beurteilungspunkte gelten die Geruchsimmissionswerte nach Nr. 3.1 Anhang 7 der TA Luft.

Antragsgemäß wurden die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden und Anordnungen fest- gesetzten Emissionsgrenzwerte und Messverpflichtungen für die bestehenden Kesselanlagen, die unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fallen, aufgehoben. Da die bislang festge- setzten Bestimmungen zum Teil strengere Emissionsgrenzwerte und Messverpflichtungen sowie abweichende Parameter im Vergleich zur 44. BImSchV vorgesehen haben, wurde diese Ände- rung beantragt. Die betroffenen Anlagen fallen in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV, die den aktuellen Stand der Technik zur Emissionsüberwachung dieser Anlagen darstellt und als Verordnung unmittelbar gültig und für den Betreiber rechtlich verbindlich ist. Gleichermaßen werden die in dem Genehmigungsbescheid vom 08.06.1995 bzw. 28.06.96 festgelegten Emissions- grenzwerte für Formaldehyd bei den Emissionsquellen 5.1a (Biowäscher II), 5.1b (Biowäscher I) und 5.6 (Pressenabsaugung u. Kühlwender, Topan II) mit diesem Bescheid aufgehoben und durch die Emissionswerte gemäß Nr. 5.4.6.3 der TA Luft neu festgelegt. Auch hier wurden hö- here Emissionsgrenzwerte festgelegt, als es die novellierte TA Luft 2021 vorsieht, welche den aktuellen Stand der Technik beschreibt. Daher konnte den Anträgen zur Neufestsetzung der Emissionsgrenzwerte und Messverpflichtungen zugestimmt werden. Es ist nicht verhältnismä- ßig, dem Betrieb strengere Emissionsgrenzwerte und Messverpflichtungen aufzuerlegen, als es der in der Verordnung bzw. Technischen Anleitung festgesetzte Stand der Technik vorsieht.

#### 4. Lärmschutz

- 4.1 Die Schallimmissionsprognose Nr. 2023040007\_0760-IV vom 24.06.2025 der deBAKOM Gesellschaft für sensorische Messtechnik mbH ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Maßnahmen und Betriebsbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Fahrzeugbewegungen, Angaben zu Emissionsquellen) sind einzuhalten.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

- 4.2 Das Bauvorhaben ist so zu gestalten, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung bei dem späteren Betrieb folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche in der Nachbarschaft – gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster – (ermittelt nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998) an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden:

### Allgemeines Wohngebiet:

tags: 55 dB(A)  
nachts: 40 dB(A)

### Mischgebiet:

tags: 60 dB(A)  
nachts: 45 dB(A)

### Gewerbegebiet:

tags: 65 dB(A)  
nachts: 50 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 4.3 Zur Feststellung der Einhaltung des Stands der Schallminderungstechnik sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, und sodann regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren Immissionsmessungen an den maßgeblichen Beurteilungspunkten (gemäß Tabelle 1-1 der Schallimmissionsprognose Nr. 2023040007\_0760-IV vom 24.06.2025 der deBAKOM Gesellschaft für sensorische Messtechnik mbH) durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durch Messungen überprüfen zu lassen.

Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der vorgenannten Schallimmissionsprognose hindeuten, sind diese zu dokumentieren und Abhilfemaßnahmen vorschlagen zu lassen und nach Abstimmung mit dem GAA Emden umzusetzen.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist dem GAA Emden spätestens drei Monate nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung in digitaler Form vorzulegen.

Der Messbericht muss eine Bewertung des Stands der Schallminderungstechnik sowie der Umsetzung der Vorgaben der vorgenannten Schallimmissionsprognose (Kapitel 6 ff.) enthalten.

### Begründung:

Gemäß Nr. 3 der TA Lärm ist eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden sind Nr. 6.1 der TA Lärm zu

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

entnehmen. Bezüglich dieser Lärmimmissionen wurde dem Antrag die Schallimmissionsprognose Nr. 2023040007\_0760-IV vom 24.06.2025 der deBAKOM Gesellschaft für sensorische Messtechnik mbH beigefügt. Die darin zugrunde gelegten Maßnahmen und Betriebsbedingungen zur Lärminderung sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen. Um sicherzustellen, dass der Stand der Technik und die prognostizierten Schallimmissionen dauerhaft eingehalten werden, ist eine erstmalige und wiederkehrende Schallmessung nach § 28 BImSchG erforderlich.

### 5. Anlagensicherheit

- 5.1 Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen schriftlich festgestellt worden ist, dass gegen die Inbetriebnahme der einzelnen Änderungen in Zusammenhang mit der bestehenden Anlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen (sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG).

Vor Beauftragung des Sachverständigen ist die Zustimmung des GAA Emden zum vorgesehenen Prüfumfang einzuholen.

Der Termin der sicherheitstechnischen Prüfung ist dem GAA Emden mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben, um eine Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen.

Gegenstand der Prüfung ist die Einhaltung der sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem untergesetzlichen Regelwerk ergebenden Anforderungen (unter anderem Betriebssicherheitsverordnung, Explosionsschutz-Regeln, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien und weitere Technische Regeln).

Zu prüfen sind dabei insbesondere:

- die Dokumentation der Anlage,
- die Übereinstimmung der errichteten Anlage mit dieser Dokumentation und mit dem oben genannten Regelwerk sowie dem Genehmigungsbescheid,
- die Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnisch relevanten Bauteile.

Der Prüfbericht ist dem GAA Emden rechtzeitig vor oder mit dem Antrag zur Endabnahme vorzulegen.

- 5.2 Es ist ein Wartungs- und Inspektionsplan aufzustellen, in dem die zu überwachenden Aggregate/Maschinen/Sicherheitseinrichtungen und sonstigen Arbeitsmittel inkl. Art und Weise der Prüfungen sowie Inspektionsintervalle nach Herstellerangaben hinterlegt sind. Es sind außerdem Maßnahmen festzulegen, die bei Betriebsstörungen zu veranlassen sind. Der Inspektionsplan ist regelmäßig zu überarbeiten.
- 5.3 Das Sicherheitskonzept für die Produktionslinie Topan 3 ist vor Inbetriebnahme fertigzustellen und zur Einsicht bereitzuhalten. Das Sicherheitskonzept ist fortzuschreiben, insbesondere bei Änderungen.
- 5.4 Rohrleitungen sind eindeutig und dauerhaft nach DIN 2403 "Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff" zu kennzeichnen. Außerdem ist die Durchflussrichtung durch einen Pfeil anzugeben.
- 5.5 Es sind geeignete Maßnahmen festzulegen, um die sicherheitsrelevanten Anlagenteile vor dem Zugriff Unbefugter ausreichend zu schützen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

### Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Um nachzuweisen, dass die Anlage insgesamt sicher und gemäß dem Stand der Technik betrieben wird, ist vor Inbetriebnahme eine sicherheitstechnische Überprüfung der Anlage nach § 29a BImSchG durchzuführen. Gemäß den §§ 29a und 29b BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.

Gemäß § 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dürfen nur Arbeitsmittel verwendet werden, die nach dem Stand der Technik sicher sind. Laut § 10 BetrSichV hat der Arbeitgeber Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden. Daher wurde ein Sicherheitskonzept sowie die Aufstellung eines Wartungs- und Inspektionsplans gefordert.

### **6. Arbeitsschutz**

- 6.1 Die Notausgänge sind auf der Außenseite mit dem Verbotssymbol „Nichts abstellen oder lagern“ zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen zu sichern, wie z. B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge (siehe Nr. 4 Abs. 3 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A2.3).
- 6.2 Sofern sich Höhenunterschiede im Verlauf des Fluchtweges nicht vermeiden lassen, dürfen diese nur gering sein. Sie sind dann durch Schrägrampen mit einer maximalen Neigung von 6 % auszugleichen. Beginn und Ende von Schrägrampen sind deutlich erkennbar zu gestalten oder gemäß ASR A1.3 mit schwarz-gelben Streifen (Sicherheitsmarkierungen) oder dem Warnzeichen W007 „Warnung vor Hindernissen am Boden“ zu kennzeichnen (siehe Nr. 4 Abs. 5 der ASR A2.3).
- 6.3 An kraftbetätigten Fenstern, Türen, und Toren müssen folgende Angaben deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein:
  - Name und Anschrift des Herstellers,
  - CE-Kennzeichnung,
  - Bezeichnung der Serie oder des Typs,
  - Baujahr,
  - Torblattgewicht (in kg).
- 6.4 Sämtliche Armaturen, Maschinen und Fördereinrichtungen müssen gefahrlos bedient werden können. Erforderlichenfalls müssen feste Tritte, Treppen, Bühnen oder Laufgänge vorhanden sein. Begehbare Bühnen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1 m müssen mit einer Absturzsicherung versehen sein (siehe Nr. 2.1 im Anhang der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV i. V. m. ASR A2.1).
- 6.5 Arbeitsräume sind gemäß ArbStättV und der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) so zu gestalten, dass die Schallausbreitungsbedingungen und die Schallpegelabnahme dem Stand der

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Technik entsprechen. Eine geeignete akustische Gestaltung der Raumbegrenzungsflächen ist insbesondere bei größeren Umbaumaßnahmen oder bei Neubauten durch schallabsorbierende Wand- und Deckenflächen zu berücksichtigen (Nr. 4.3.1 der Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – TRLV Lärm Teil 3). Der Stand der Technik kann als eingehalten gelten, wenn der mittlere Schallabsorptionsgrad  $\alpha$  in den Oktavbändern mit den Mittenfrequenzen von 500 Hz bis 4000 Hz mindestens 0,3 beträgt. Ein Nachweis über die Einhaltung eines mittleren Schallabsorptionsgrades von mindestens 0,3 ist am Standort bereitzuhalten und auf Anfrage dem GAA Emden vorzulegen.

- 6.6 Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Sofern das Freiwerden gesundheitsschädlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube nicht verhindert werden kann, sind diese an der Entstehungsstelle oder Austrittsstelle abzusaugen und ohne Beeinträchtigung der Beschäftigten und ohne erhebliche Belästigung der Nachbarschaft abzuführen. Dies gilt insbesondere für die Produktionsanlage, aber auch beispielsweise für Labortätigkeiten (siehe § 7 GefStoffV i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 500).
- 6.7 Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind die Anforderungen der TRGS 509 für ortsfeste und der TRGS 510 für ortsbewegliche Behälter einzuhalten. Insbesondere müssen Behälter mit flüssigen Gefahrstoffen in eine Auffangeinrichtung eingestellt werden. Auffangwannen müssen für die gelagerten Flüssigkeiten undurchlässig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Größe ist so zu bemessen, dass mindestens der Inhalt des größten Behälters aufgenommen werden kann.
- 6.8 Ortsfeste Behälter, insbesondere der Gas- und Dieseltankstelle, sind so zu montieren und zu installieren, dass sie ihre Lage nicht verändern und durch äußere Einwirkungen nicht beschädigt werden können. Der Schutz kann z. B. durch einen angemessen dimensionierten Anfahrerschutz verwirklicht werden (siehe Nr. 5.1.1 der TRGS 509).

### Begründung:

Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzuhalten. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der ArbStättV. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Bei dem Betrieb der Anlage können mögliche Gefährdungen durch Lärm oder Vibrationen bestehen. Daher findet die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) hier Anwendung. Der Schutz vor diesen Gefährdungen ist durch geeignete Schallminderungsmaßnahmen zu gewährleisten. Konkretisiert werden diese Maßnahmen in den Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV Lärm). Darüber hinaus sind beim Umgang mit Gefahrstoffen und Arbeitsmitteln die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der GefStoffV. Da bei der Anlage Gefahrstoffe verwendet und gefährliche Gase, Dämpfe oder Stäube (z. B. Holzstäube oder Dämpfe an der Presse) entstehen können, sind insbesondere die Rangfolge der Schutzmaßnahmen gemäß GefStoffV i. V. m. der TRGS 500 sowie die Anforderungen an die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsfesten und ortsbeweglichen Behältern gemäß TRGS 509 und 510 zu beachten.

## 7. Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 7.1 Die Anforderungen und Maßnahmen aus dem „Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG in Verbindung § 41 AwSV und § 42 AwSV“ vom 04.12.2024 von Dipl. Ing. Heino Jelschen und dem Löschwasser-Rückhaltekonzept vom 05.11.2024 der VISCHER Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG sind in vollem Umfang umzusetzen und einzuhalten.
- 7.2 Sämtliche AwSV-relevanten Schritte bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens sind mit einem nach § 53 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugelassenen Sachverständigen vorab abzustimmen und begleiten zu lassen.
- 7.3 Die ordnungsgemäße Stilllegung der Dieseltankanlage (Bestandsanlage) ist durch einen nach § 62 AwSV zugelassenen Fachbetrieb vornehmen zu lassen. Die Anlage und die Rohrleitungen sind durch den Fachbetrieb vollständig entleeren und reinigen zu lassen. Dabei anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Anlage ist danach von allen Rohrleitungen zu trennen. Anschließend ist durch einen nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen eine Stilllegungsprüfung durchzuführen. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist dem GAA Emden vorzulegen.
- 7.4 Die Tankstelle (Neuanlage) ist nach den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ (TRwS 781) zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.
- 7.5 Beim Bau und Betrieb der Tankstelle sind hinsichtlich des Umgangs mit AdBlue (wässrige Harnstofflösung) die Anforderungen der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“, Teil 2 (TRwS 781-2) zu beachten, um sicherzustellen, dass die wässrige Harnstofflösung nicht in den Abscheider gelangen kann.
- 7.6 Die Bauausführung der Dichtflächen im Bereich der Lager- und Behandlungsbereiche wassergefährdender Stoffe hat unter Beachtung der Vorgaben der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) 786 „Ausführung von Dichtflächen“ zu erfolgen. Die Dicht- und Tragfunktion der Rückhalteeinrichtungen (Flächen) sind gemäß der TRwS 786 nachzuweisen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Sachverständigen nach § 53 AwSV bei der Inbetriebnahmeprüfung sowie auch bei den wiederkehrenden Prüfungen vorzulegen.  
Die Bodenflächen (einschließlich der Fugen) der AwSV-Flächen müssen den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen (zum Beispiel durch Fahrzeugverkehr) standhalten. Die DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist zu beachten.
- 7.7 Die Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen sind entsprechend der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) für oberirdische Rohrleitungen 780, Teil 1 „Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen“ zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.
- 7.8 Die Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe, die neue Presse Topan III inkl. der Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung und die Tankstelle sind nach § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV wie folgt durch einen nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen:
- vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung,
  - wiederkehrend alle 5 Jahre Anlagen der Gefährdungsstufe C,
  - bei Stilllegung der Anlagen der Gefährdungsstufe C,
  - wenn nach § 46 Abs. 4 eine Prüfung angeordnet wurde.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Zur Inbetriebnahmeprüfung der Tankstelle gehört eine Nachprüfung der Abfüllfläche nach einjähriger Betriebszeit (Anlage 5 Fußnote 3 AwSV).

- 7.9 Errichtung, Instandhaltung und Reinigung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nach Maßgabe der AwSV nur von solchen Firmen vorgenommen werden, die die Voraussetzungen des § 62 AwSV erfüllen.
- 7.10 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht eine Dokumentationspflicht gemäß § 43 AwSV. Die Anlagendokumentation ist dem Sachverständigen zu den Anlagenprüfungen vorzulegen. Die Anlagendokumentation hat alle für den Gewässerschutz wichtigen Informationen über die Anlagen in einer übersichtlichen Form zu enthalten. Bei den prüfpflichtigen Anlagen sind der Anlagendokumentation zusätzlich der letzte Prüfbericht, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise und eine gegebenenfalls erteilte Eignungsfeststellung beizufügen.
- 7.11 Es ist eine Betriebsanweisung zum Gewässerschutz aufzustellen, einzuhalten und im Betriebs- und Anlagenbereich vorzuhalten (§ 44 Abs. 1 AwSV).
- 7.12 Das Betriebspersonal ist über den Inhalt der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren (§ 44 Abs. 2 AwSV).
- 7.13 Das Austreten von erheblichen Mengen wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich dem GAA Emden oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 7.14 Ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge ist bereitzuhalten, um ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können. Belastete Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

### Begründung:

Im Rahmen des Antrages der Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostr. 1 in Meppen, wurde die Eignungsfeststellung der neuen und geänderten AwSV-Anlagen beantragt.

Nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufen B/C ist gemäß § 63 WHG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) grundsätzlich eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung durchzuführen. Davon ausgenommen sind Anlagen für die gemäß § 63 Abs. 2 und 3 WHG keine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich sind.

Gemäß dem „Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG in Verbindung § 41 AwSV und § 42 AwSV“ vom 04.12.2024 von Dipl. Ing. Heino Jelschen entsprechen die AwSV-Anlagen den wasserrechtlichen Anforderungen, wenn die Ausführungen der Anlagen wie im Gutachten einschließlich der zugehörigen Unterlagen ausgeführt werden.

Nach § 20 AwSV müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden (Rückhaltung bei Brandereignissen). Die erforderlichen Maßnahmen werden in dem Löschwasser-Rückhaltekonzept vom 05.11.2024 der VISCHER Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG beschrieben und sind

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

entsprechend umzusetzen.

Die oben aufgeführten Nebenbestimmungen werden nach § 63 Abs. 1 WHG in Verbindung mit der AwSV festgelegt, um die notwendigen Voraussetzungen für eine Eignungsfeststellung zu schaffen. Um sicherzustellen, dass insbesondere die bautechnischen Anforderungen eingehalten werden, ist eine Baubegleitung durch einen nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen erforderlich.

Aufgrund der in den vorgelegten Antragsunterlagen angegebenen Bauart und Betriebsweise der Anlagen und unter Berücksichtigung der sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten, kann die Eignung der Lager- und Abfüllanlagen festgestellt werden.

Zwecks Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung, der Bauart und sicheren Funktion der Anlagen werden Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gefordert. Des Weiteren wurden notwendige Nebenbestimmungen zur Stilllegung der Dieseltankstelle (Bestandsanlage) und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der AwSV-Anlagen aufgenommen.

### 8. Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz

- 8.1 Die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten darf erst erfolgen, wenn dem GAA Emden der Bericht über den Ausgangszustand für Boden und Grundwasser (AZB) des Anlagengrundstücks vorliegt und das GAA Emden schriftlich bestätigt hat, dass dieser den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entspricht. (Bedingung)
- 8.2 Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen die Probenahme für den Bericht über den AZB nicht verhindert wird.
- 8.3 Vor Errichtung der Anlagen im Untersuchungsbereich des AZB sind die Informationen über den Ausgangszustand für diejenigen Bodenbestandteile zu ermitteln (ggf. über Rückstellproben), die durch Errichtung der Anlage für spätere Ermittlungen unzugänglich werden.
- 8.4 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn
  - a) mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
  - b) eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
  - c) relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.
- 8.5 Alle zehn Jahre nach Inbetriebnahme ist ein Bodenmonitoring auf die relevanten gefährlichen Stoffe durchzuführen. Das Bodenmonitoring hat alle Teilbereiche abzudecken, auf denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden können. Liegen diese Punkte im Bereich von bestehenden AwSV-Anlagen sind zugängliche benachbarte Sondierpunkte für Bodenuntersuchungen als Untersuchungsalternativen vorzusehen.
- 8.6 Das Untersuchungskonzept für das Bodenmonitoring ist mit dem GAA Emden vor der geplanten Ausführung abzustimmen.
- 8.7 Die Untersuchungsergebnisse des Bodenmonitoring sind dem GAA Emden unaufgefordert schriftlich und in digitaler Form vorzulegen und auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchungen gutachterlich zu bewerten.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

- 8.8 Das GAA Emden behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen der Bodenuntersuchungen, einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern. (Auflagenvorbehalt)
- 8.9 Auf eine wiederkehrende analytische Beprobung von Boden kann in Abstimmung mit dem GAA Emden verzichtet werden, sofern durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos eine zwischenzeitliche Verunreinigung des Untergrundes ausgeschlossen werden kann.  
Zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos bedarf es eines abgestimmten Inspektionsplanes der Anlagenbereiche zum Umschlagen, der Lagerung und der Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe sowie der fortlaufenden Dokumentation durchgeführter Instandhaltungsmaßnahmen, die Beschreibung des Zustands der Flächen, vorliegender Prüfergebnisse und Ereignisse, bei denen ein Austritt der relevanten gefährlichen Stoffe zu besorgen ist.  
Das Verschmutzungsrisiko ist durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bekannt gegebenen Sachverständigen oder einer Person mit vergleichbarer Sachkunde beurteilen zu lassen. Das Ergebnis der Beurteilung ist dem GAA Emden rechtzeitig vor Ablauf der wiederkehrenden Überwachungsfristen vorzulegen.
- 8.10 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM1, GWM2, GWM3, GWM4, GWM5, GWM6 und GWM7 (vgl. Blatt 4: Übersichtslageplan Betriebsgelände Sonae Arauco Deutschland GmbH, Standort Probenahmestellen Boden und Grundwasser (Maßstab 1:1.000) des Berichts über den Ausgangszustand auf Grundlage des § 10 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück des Werkes zur Herstellung von Holzfaserplatten der Sonae Arauco Deutschland GmbH in Meppen verfasst von LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH Emsland, Lohberg 10 a in 49716 Meppen-Rühle mit Berichtsdatum 03.12.2024) alle fünf Jahre nach Inbetriebnahme auf die relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen.
- 8.11 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.
- 8.12 Vor Beginn der Probenahmen sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN2016 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen. Abweichungen von dem im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplan sind bezüglich der Festlegung von Zu- und Abstrombrunnen zu erläutern.
- 8.13 Die Untersuchungsergebnisse des Grundwassermonitoring sind dem GAA Emden unaufgefordert schriftlich und in digitaler Form vorzulegen und auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchungen gutachterlich zu bewerten.
- 8.14 Das GAA Emden behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen der Grundwasseruntersuchungen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern. (Auflagenvorbehalt)

### Begründung:

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

bei Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 4 BImSchG und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

Zum Antrag auf Errichtung und den Betrieb sowie zum Antrag auf wesentliche Änderung einer derartigen Anlage hat der Antragsteller nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. In § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Der zu erstellende Bericht über den Ausgangszustand hat den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu entsprechen. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Bei der o. g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die vorgenannte Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten ist unter Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Ferner existieren am Standort noch weitere Anlagen nach der IE-Richtlinie als Nebenanlagen.

Das Ausgangszustandsbericht-Konzept für das Werk zur Herstellung von Holzfaserplatten verfasst von LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH Emsland, Lohberg 10 a in 49716 Meppen-Rühle mit Berichtsdatum 03.12.2024 beinhaltet eine Liste der relevanten gefährlichen Stoffe und einen Vorschlag für die Untersuchungen von Boden und Grundwasser. Das Ausgangszustandsbericht-Konzept kann als Grundlage für die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes akzeptiert werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann zugelassen werden, dass der AZB bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Da es sich nicht um eine unmittelbar an die Errichtung und den Betrieb gekoppelte Betreiberpflicht handelt, sondern sie erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfaltet, kann in diesem Einzelfall zugestimmt werden, dass der AZB erst zu einem späteren Zeitpunkt – zur Inbetriebnahme der geänderten IED-Anlage – vorgelegt wird.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Angaben zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c), enthalten. Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Als Rechtsgrundlage für die Auflagen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV ist § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG heranzuziehen.

Diesen Verpflichtungen wird mit den Nebenbestimmungen Nr. 8.1 bis 8.14 nachgekommen. Das Grundwasser wird regelmäßig wiederkehrend auf die Stoffgehalte verwendeter relevanter gefährlicher Stoffe untersucht. Die Überwachung des Bodens erfolgt vorrangig durch Bodenuntersuchungen.

Hinweise

**1. Allgemein**

- 1.1 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem GAA Emden schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.  
Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- 1.2 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 1.3 Die Baustelleneinrichtungsfläche darf – wie beantragt – nur für die Dauer des Bauvorhabens betrieben werden. Anschließend ist die Fläche vollständig zurückzubauen.

Begründung:

Für den Fall, dass die Anlage zukünftig geändert werden sollte, wird auf die §§ 15 und 16 BImSchG verwiesen.

Gemäß den Antragsunterlagen ist der gleichzeitige Betrieb der beantragten geänderten Anlage und der Baustelleneinrichtungsfläche nicht vorgesehen. Die dem Antrag beigefügten Gutachten bezüglich Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche betrachten somit auch nicht den gleichzeitigen Betrieb dieser Vorhaben bzw. Flächen. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird nur zeitlich begrenzt für die Dauer des Bauvorhabens betrieben.

**2. Luftreinhalteung**

- 2.1 Die bereits bestehenden Anlagen Kessel 1 (EQ 3.2.1), Kessel 2 (EQ 3.2.1), Kessel 3 (EQ 3.3), Bay-Anlage (zwei Holzkessel, EQ 3.4.1) sowie der Ness-Kessel (EQ 3.4.2) stellen Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) dar. Die Bestimmungen der 44. BImSchV unter Berücksichtigung der Aggregationsregeln nach § 4 sind bei dem Betrieb der Anlagen zu beachten. Insbesondere sind antragsgemäß die folgenden Emissionsgrenzwerte und Messverpflichtungen der 44. BImSchV einzuhalten:

Nr. der Quelle	Bezeichnung der Quelle	Stoff bzw. Stoffgruppe	Massenkonzentration	Messintervall
3.2.1	Kessel I (Nr. 30089)	Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m <sup>3</sup> (§ 13 Abs. 6)	alle 3 Jahre (§ 22 Abs. 3)

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

		Kohlenmonoxid	80 mg/m <sup>3</sup> (§ 13 Abs. 7)	alle 3 Jahre (§ 22 Abs. 3)
		Schwefeldioxid und -trioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m <sup>3</sup> (§ 13 Abs. 5)	-
3.3.1 (aggregierte Messstelle zu 3.2.1 und 3.3)	Kessel II (Nr. 30090) und Kessel III (Nr. 89763), <b>100 % Holzstaubbetrieb</b> (Regelbetrieb)	Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,37 g/m <sup>3</sup> (§ 10 Abs. 15)	jährlich (§ 21 Abs. 6)
		Kohlenmonoxid	0,22 g/m <sup>3</sup> (§ 10 Abs. 2)	kontinuierlich (§ 21 Abs. 4)
		Gesamtstaub	30 mg/m <sup>3</sup> (§ 10 Abs. 13)	kontinuierlich (§ 21 Abs. 1); Verzicht gemäß § 29 Abs. 7 ggf. möglich
		organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	15 mg/m <sup>3</sup> (§ 10 Abs. 9)	alle 3 Jahre (§ 21 Abs. 9)
		gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	45 mg/m <sup>3</sup> (§ 10 Abs. 8)	alle 3 Jahre (§ 21 Abs. 9)
		Quecksilber und seine Verbindungen	0,05 mg/m <sup>3</sup> (§ 10 Abs. 10)	alle 3 Jahre (§ 21 Abs. 9)
3.3.1 (aggregierte Messstelle zu 3.2.1 und 3.3)	Kein Betrieb von Kessel 2 (Nr. 30090), Erdgasbetrieb Kessel III (Nr. 89763), <b>100 % Erdgasbetrieb</b>	Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m <sup>3</sup> (§ 13 Abs. 6)	jährlich (§ 22 Abs. 2)
		Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup> (§ 13 Abs. 3)	jährlich (§ 22 Abs. 2)
		Schwefeldioxid und -trioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m <sup>3</sup> (§ 13 Abs. 5)	-
Hinweis zum Erdgasbetrieb: Sofern im Beurteilungszeitraum (Zeitraum zwischen letztem und nächstem fälligen Messtermin) kein Erdgasbetrieb stattgefunden hat, kann auf Antrag des Betreibers von der wiederkehrenden Messung abgesehen werden. Dies ist rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor der fälligen Messung, mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden abzustimmen.				
3.3.1 (aggregierte Messstelle zu 3.2.1 und 3.3)	Kessel II (Nr. 30090) und Kessel III (Nr. 89763), <b>Mischbetrieb</b>	Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	Mischungsregel nach § 18	jährlich (§ 21 Abs. 6; § 22 Abs. 2)
		Kohlenmonoxid	Mischungsregel nach § 18	kontinuierlich (§ 21 Abs. 4)
		Gesamtstaub	Mischungsregel nach § 18	kontinuierlich (§ 21 Abs. 1); Verzicht gemäß § 29 Abs. 7 ggf. möglich
		organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	Mischungsregel nach § 18	alle 3 Jahre (§ 21 Abs. 9)
		gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	Mischungsregel nach § 18	alle 3 Jahre (§ 21 Abs. 9)

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden**

		Quecksilber und seine Verbindungen	Mischungsregel nach § 18	alle 3 Jahre (§ 21 Abs. 9)
		Schwefeldioxid und -trioxid, angegeben als Schwefeldioxid	Mischungsregel nach § 18	-
<p>Hinweise zur Aggregation:                  Die Kessel II (Nr. 30090) und Kessel III (Nr. 89763) sind gemäß § 4 zu aggregieren. Die Messung hat an dem Gesamtabluftstrom zu erfolgen. Bei jeder Messung ist entsprechend der im Probenahmezeitraum verwendeten Mischungsverhältnisse der jeweilige Misch-Grenzwert nach § 18 zu berechnen. Die Messstelle nach § 29b muss die Mischungsrechnung im Bericht nachvollziehbar darstellen. Sofern die 44. BImSchV für einen Parameter bei einem der Brennstoffe keinen Emissionsgrenzwert vorsieht, ist der Wert Null anzunehmen.                  Gemäß § 31 Abs. 3 muss während jeder Einzelmessung die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten, siehe auch § 2 Abs. 5, (hier: Stützgas bei Startvorgängen) sind in diesem Zusammenhang auszunehmen und daher nicht zu messen.</p>				
3.4.1	Bay-Anlage (Nr. 1939 und 1940)	Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,60 g/m <sup>3</sup> (§ 10 Abs. 15)	alle 3 Jahre (§ 21 Abs. 7)
		Kohlenmonoxid	0,22 g/m <sup>3</sup> (§ 10 Abs. 2)	alle 3 Jahre (§ 21 Abs. 4)
		Gesamtstaub	30 mg/m <sup>3</sup> (§ 10 Abs. 13)	qualitativ kontinuierlich (§ 21 Abs. 2) alle 3 Jahre (§ 21 Abs. 7)
		organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	15 mg/m <sup>3</sup> (§ 10 Abs. 9)	alle 3 Jahre (§ 21 Abs. 9)
		gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	45 mg/m <sup>3</sup> (§ 10 Abs. 8)	alle 3 Jahre (§ 21 Abs. 9)
		Quecksilber und seine Verbindungen	0,05 mg/m <sup>3</sup> (§ 10 Abs. 10)	alle 3 Jahre (§ 21 Abs. 9)
		Ammoniak	30 mg/m <sup>3</sup> (§ 9)	alle 3 Jahre (§ 26)
3.4.2	Ness-Kessel (Nr. 265)	Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m <sup>3</sup> (§ 13 Abs. 6)	alle 3 Jahre (§ 22 Abs. 3)
		Kohlenmonoxid	80 mg/m <sup>3</sup> (§ 13 Abs. 7)	alle 3 Jahre (§ 22 Abs. 3)
		Schwefeldioxid und -trioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m <sup>3</sup> (§ 13 Abs. 5)	-

Begründung:

Im Rahmen dieser Genehmigung wurden keine technischen Änderungen an den bereits bestehenden Feuerungsanlagen beantragt. Es wurden formelle Anpassungen der Feuerungswärmeleistungen sowie zum Teil Änderungen der Betriebsweisen beantragt. Die Feuerungswärmeleistungen wurden an die Typenschilder bzw. Datenblätter der bestehenden Anlagen angepasst. Zudem sollen die Feuerungsanlagen zukünftig gleichzeitig betrieben werden können. Bislang wurde der Kessel 1 nur in Redundanz zum Kessel 3 sowie der Ness-Kessel nur in Redundanz zur Bay-Anlage betrieben. Mit dieser Genehmigung wurde der gleichzeitige Betrieb sämtlicher Feuerungsanlagen beantragt. Die bereits bestehenden Feuerungsanlagen Kessel 1 (EQ 3.2.1), Kessel 2 (EQ 3.2.1), Kessel 3 (EQ 3.3), Bay-Anlage (zwei Holzkessel, EQ 3.4.1) sowie der Ness-Kessel (EQ 3.4.2) fallen unter den Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).

Antragsgemäß wurden die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden und Anordnungen festgesetzten Emissionsgrenzwerte und Messverpflichtungen für die bestehenden Kesselanlagen, die unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fallen, aufgehoben. Die Grenzwerte und Messverpflichtungen nach der 44. BImSchV sind nunmehr anzuwenden.

### 3. Anlagensicherheit

- 3.1 Spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage sind dem GAA Emden für die Anlage und deren Nebeneinrichtungen, insbesondere auch verkettete Anlagen, die entsprechenden CE-Konformitätserklärungen gemäß § 3 Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV) vorzulegen.
- 3.2 Für die neuen und geänderten Anlagenbereiche, einschließlich der örtlich versetzten Tankstellen, ist vor der Inbetriebnahme ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen bzw. ist das vorhandene Explosionsschutzdokument fortzuschreiben und zur Einsicht bereitzuhalten. Arbeitsmittel einschließlich Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in diesen Bereichen sicher verwendet werden können (siehe Technische Regeln für Betriebssicherheit – TRBS 2152 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre“ – Teil 1).
- 3.3 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme sowie wiederkehrend gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) auf Explosionssicherheit durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß BetrSichV zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 GefStoffV dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und dem GAA Emden auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4 Die Inbetriebnahme der Flüssiggastankstelle darf erst erfolgen, nachdem ein Sachverständiger einer zugelassenen Überwachungsstelle eine Überprüfung der Anlage ohne sicherheitstechnische Bedenken bescheinigt hat (Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen gemäß § 15 BetrSichV). Ein Exemplar der Prüfbescheinigung ist dem GAA Emden vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

#### Begründung:

Nach der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, welche eine CE-Konformitätserklärung besitzen. Gemäß § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist ein Explosionsschutzdokument bei Explosionsgefährdungen zu erstellen. Die in Anhang 2 BetrSichV, u. a. explosionsgefährdete Bereiche, genannten sowie nach § 18 Abs. 1 BetrSichV erlaubnispflichtigen Anlagen stellen überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV dar. Nach §§ 15 und 16 BetrSichV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend geprüft werden.

#### **4. Arbeitsschutz**

- 4.1 Es ist zu prüfen, in welchem Umfang für das Bauvorhaben die Bauteilenverordnung Anwendung findet. Ggf. ist hiernach eine Vorankündigung mit Angaben nach Anhang I der Verordnung an das GAA Emden zu übermitteln.
- 4.2 Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten (z. B. Umgang mit Asbest) ausgeführt, so hat der Verantwortliche (z. B. Bauherr) dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
- 4.3 Da bestehende Gebäude abgerissen oder saniert werden, sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ zu berücksichtigen. Arbeiten mit Asbest dürfen nur durch Fachbetriebe mit der entsprechenden Sachkunde gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 durchgeführt werden.
- 4.4 Gemäß Nr. 2.1 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 müssen Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte besteht, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen können. Insbesondere sind hierbei auch nicht durchtrittssichere Dächer zu berücksichtigen. Zu nicht durchtrittssicheren Bauteilen gehören beispielsweise Faserzement-, Asbestzement- und Bitumen-Wellplatten, Dachoberlichter (z. B. Lichtplatten, -bänder, -kuppeln) oder lichtdurchlässige Dächer (z. B. Glasdächer, Dächer aus Kunststoff).
- 4.5 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist (siehe Nr. 2.3 Abs. 1 im Anhang der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV i. V. m. Nr. 9 der ASR A2.3).

#### Begründung:

Eine Baustelle im Sinne der Baustellenverordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird, also eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, geändert oder abgebrochen werden. Bei den anstehenden Arbeiten – insbesondere bei den Abbrucharbeiten – können gemäß TRGS 524 kontaminierte Bereiche entstehen oder zum Vorschein kommen sowie Arbeiten mit Asbest erforderlich werden.

Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten sind die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten. Insbesondere sind Arbeitsplätze mit Absturzgefahr mit entsprechenden Schutzvorrichtungen zu versehen und die Anforderungen an Fluchtwege und Notausgängen zu beachten.

#### **5. Betriebseinstellung**

- 5.1 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem GAA Emden gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

- 5.2 Die Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß der IE-Richtlinie ersetzt nicht die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG.
- 5.3 Bei Betriebseinstellung ist mit den Unterlagen zur Anzeige nach § 15 BImSchG und zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandsbeschreibung, möglichst durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG, anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient dieser Zustandsbeschreibung als Vergleichsmaßstab. Es ist ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangszustand und Zustand bei Betriebseinstellung anzustellen. Dabei ist gutachterlich zu bewerten, ob und inwieweit eine Verschmutzung des Bodens durch relevante gefährliche Stoffe, einschließlich deren Metaboliten, durch den Betrieb der Anlage verursacht worden ist. Werden erhebliche Bodenverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist der gutachterliche Bericht mit einem Vorschlag zur Erfüllung der Rückführungsverpflichtung zu erstellen.
- 5.4 Werden darüber hinaus Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen mit anderen als den relevanten gefährlichen Stoffen festgestellt, so sind diese, zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG, nach den Maßstäben des Boden- und Grundwasserschutzes (BBodSchG/Wasserhaushaltsgesetz) zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu sanieren. Nach § 4 Abs. 5 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, die nach dem 01.03.1999 eingetreten sind, grundsätzlich zu beseitigen.

### Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich anzuzeigen.  
§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).  
Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Im

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I A 513, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0  
Telefax 05931 44-39-1513

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:  
19.12.2023, 40211/1-6.3.1  
OL 23-201/01

Mein Zeichen:  
65-630.35/6437/2023/100

Durchwahl:

Meppen

Datum: 14.02.2024

Antragsteller: Sonae Arauco Deutschland GmbH, Frank Günnemann  
Grecostraße 1, 49716 Meppen

Grundstück: Meppen, Grecostraße 1

Gemarkung: Apeldorn, Flur: 5, Flurstück(e): 17/12 30/21 36/2 42/7 42/9

Vorhaben: Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG:  
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten

### Ihr Schreiben vom 19.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter

mit dem Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die Sonae Arauco Deutschland GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten beantragt.

Für das o.a. Vorhaben ist nach Nr. 1.1.2 und 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Vorhaben der Sonae Arauco Deutschland GmbH kann nach Prüfung der von mir zu vertretenden Belange zu **erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit"** führen.

Die Firma Sonae Arauco Deutschland GmbH plant die Errichtung einer neuen Produktionsanlage zur Herstellung von flexiblen und festen Dämmstoffplatten sowie Einblasdämmstoffen. Es werden folgende Stoffe in die Luft emittiert: Stickoxid, Kohlenstoffverbindungen, Formaldehyd, Kohlenmonoxid, Staubniederschlag sowie Partikel PM10 und PM2,5. Eine Betrachtung des TÜV Nord liegt vor. Die Vorgaben der TA Luft werden eingehalten.

Weiterhin werden Belastungen durch Geräusche erwartet. Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten.

Hausadresse:  
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:  
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr  
Fr. 08:30-13:00 Uhr  
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:  
Sparkasse Emsland IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS  
Volksbank Emsland IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG  
Postbank Hannover IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Es besteht eine erhebliche Vorbelastung durch Gerüche aus der Landwirtschaft. Die durch den Umbau der Anlage verursachten Gerüche liegen an einigen Stellen über dem Irrelevanzkriterium und führen an einigen Orten zu einer Mehrbelastung.

Der Antragsteller erwartet durch die baubedingten Beeinträchtigungen keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit. Eine anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, wird ebenfalls nicht erwartet. Jedoch werden durch die hohe Vorbelastung bei der Belastung durch Geruch die Beurteilungsmaßstäbe überschritten. Ob dies ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Eine Beurteilung der Auswirkungen durch Geruch vor dem Hintergrund der erheblichen Vorbelastung muss vorgenommen werden. Ob, wie vom Sachverständigen vorgeschlagen, eine Sonderfallbeurteilung gemäß Ziffer 5, Anhang 7 TA Luft /4/ möglich ist, ist seitens der Fachbehörde zu prüfen.

Für die übrigen Schutzgüter sind nach Prüfung der von mir zu vertretenden Belange keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen denkbar.

Das Vorhaben ist in einem Bereich geplant, der im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 Landkreis Emsland als Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe gekennzeichnet ist. Im Bereich der neu geplanten nördlichen Lager- und Parkplatzflächen ist eine Vorrangtrasse Gas im RROP gekennzeichnet. Der Betrieb dieser Gasleitung ist sicherzustellen und das LBEG zu beteiligen.

Zudem ist eine Fußgängerbrücke über die Vorrangtrasse Sonstige Eisenbahnstrecke geplant. Auch diese Eisenbahnstrecke darf in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Südlich des Betriebsgelände verläuft eine Vorrangtrasse Hauptverkehrsstraße vierstreifig und westlich eine Vorrangtrasse Straße von regionaler Bedeutung. Südlich der B 402 befinden sich ein Vorranggebiet Natura 2000 sowie ebenfalls südlich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Erholung und nordöstlich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Direkt nordöstlich angrenzend befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Wald. Nordwestlich befindet sich ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, nordöstlich ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung.

Der Vorhabenstandort liegt ca. 3 km Luftlinie vom Mittelzentrum Meppen entfernt. Aufgrund dieser Entfernung ist eine mögliche Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte aus raumordnerischer Sicht nicht zu erkennen.

In der Umgebung zum Vorhaben sind Gley-Podsole anzutreffen. Diverse Erkundungen auf dem Gelände weisen Fein- und Mittelsande aus. Die Sande werden in unterschiedlichen Tiefen von geringmächtigen Zwischenschichten aus Schluff und Ton durchbrochen.

Die Art der Benutzung der Flächen für die Versickerung von Grundwasser lässt erwarten, dass die umgebungsnahe Flächeninanspruchnahme und damit der Eingriff in den Boden-Wasser-Haushalt ausgeglichen wird.

Die angegebenen Flurstücke wurde zu den im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland gekennzeichneten Flächen geprüft. Seit 1961 wird die Fläche gewerblich für die Produktion von Spanplatten sowie zur Herstellung von Mittel-Dichten-Faserplatten (MDF) genutzt. Das Betriebsgrundstück wurde aufgrund einer Altablagerung sowie einer still gelegten Eigenverbrauchstankstelle als Altlast registriert. Die Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagen Nr. 454 035 5 030 0002 mit der Bezeichnung „EVT-Tankstelle Glunz“ geführt. Zudem ist ein Teilbereich der Betriebsfläche als Altablagerung „Dörgenerfeld, Fa Glunz ehem Greco“ Anlagen Nr. 454 019 401 verzeichnet.

Dem Landkreis Emsland liegen zu Verdachtsflächen Erkundungsuntersuchungen und Berichte zur Sanierung von Teilflächen vor. Zudem erfolgt im Ausgangszustandsbericht (AZB) eine

Zusammenfassung der bisher vorhandenen Erkenntnisse mit Bezug zu den zum Untersuchungszeitpunkt angewandten Bewertungsmethoden. Im Zuge der Stilllegung bzw. Ertüchtigung und Verlagerung einzelner Anlagen werden entsprechende abfall- und bodenschutzrechtliche Untersuchungen angekündigt. Zudem ist beabsichtigt 7 Grundwassermessstellen in Bezug auf die Bewertung als relevant gefährliche Stoffe zu nutzen. Gleichzeitig ist durch die Berücksichtigung der Parameter Kohlenwasserstoffe und BTEX damit auch eine aktuelle Einschätzung dazu möglich, ob ein Einfluss altlastenverdächtiger Bereiche besteht.

In Ergänzung der vorliegenden Unterlagen bleibt anzumerken, dass bei Maßnahmen, bei denen Flächen entsiegelt oder Eingriffe in den Boden erfolgen, ein Sachverständiger mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständiger im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde) eingebunden wird. Im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fallen keine gefährlichen Abfälle an.

Bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen aktenkundig, die in Bezug auf das Schutzgut Boden ein Einschreiten in eigener Zuständigkeit erfordert hätten. Zur Herkunft wiederholt nachgewiesener geringer Aromatenbefunde (Toluol) im Oberflächenwasser sowie Schlämmen aus dem Regenrückwasserhaltebecken erfolgt aktuell eine gemeinsame Abstimmung mit den zuständigen Behörden zur Herleitung geeigneter Maßnahmen.

Im Rahmen von geplanten Bau- und Umstrukturierungsmaßnahmen wird eine Fläche von ca. 18.808 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Die Flächen gehören bereits zur Betriebsfläche und sind durch Gebäude, Pflasterung, Lagerung und Fahrtätigkeiten zum größten Teil versiegelt bzw. verdichtet. Daher sind die natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Versickerungsmöglichkeit bereits durch die vorhandene Bebauung und Versiegelung eingeschränkt. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser wird lt. Entwässerungsplan über Versickerungsmulden in den Untergrund abgeleitet und über zwei Regenrückhaltebecken in den Bokeloher Graben, Gewässer II. Ordnung, eingeleitet. Der regionale Wasserhaushalt verändert sich daher nicht.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2-DE\_GB\_DENI\_37\_03“. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln mit „schlecht“ bewertet. Der mengenmäßige Zustand wird jedoch mit „gut“ bewertet.

Anfallendes Oberflächenwasser wird über Versickerungsmulden in den Untergrund abgeleitet und über zwei Regenrückhaltebecken über den „Bokeloher Graben (Gew. II. Ordnung) in die Nordradde, Gew. II. Ordnung (Gewässerkennung DE\_RW\_DENI\_0312) abgeleitet. Das ökologische Potenzial der Nordradde wird mit „unbefriedigend“ bewertet, der chemische Zustand wird aufgrund der Belastung mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen mit „nicht gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen werden nicht erwartet.

Das Überschwemmungsgebiet der Hase befindet sich ca. 500 m in südlicher Richtung vom Betriebsgelände entfernt. Westlich des Betriebsgeländes befindet sich in einer Entfernung von rd. 500 m das Wasserschutzgebiet Kossen Tannen der Stadtwerke Meppen für die Öffentl. Wasserversorgung. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Gebiete sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Errichtung und während des ordnungsgemäßen Betriebes des geplanten Vorhabens finden aus wasserwirtschaftlicher Sicht gemäß den vorgelegten Unterlagen keine nachteiligen Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt statt.

Das Betriebsgelände befindet sich in einem gewerblichen Außenbereich und innerhalb eines intensiv landwirtschaftlich genutzten Raums. Durch die hohe anthropogene Überformung und die stetige Frequentierung durch Personal und Transportbewegungen ist das Gelände als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten von eher geringer potentieller Bedeutung. Grenzwerte nach TA Luft werden eingehalten. Aus der Sicht der Naturschutz- und Waldbehörde liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter vor.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen.

Sofern trotz vorstehend gen. erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen die beantragte Genehmigung nach dem BImSchG von Ihnen erteilt wird, sind nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

#### **Aus brandschutzrechtlicher Sicht:**

##### **Auflagen:**

1. Die Vorgabe des Brandschutznachweises/Brandschutzkonzeptes, aufgestellt vom Dr.-Ing. A. Vischer vom 13.12.2023 sind zu beachten und umzusetzen.

##### **Hinweis:**

2. Gegen die im Brandschutzkonzept beantragten Abweichungen
  - Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsausdehnung [Abweichung von Ziffer 6.2 IndBauRL]
  - Abweichung Ausführung der Brandabschnittstrennung [Abweichung von Ziffer 5.10 IndBauRL]
  - Verzicht auf notwendige Flure

bestehen keine Bedenken.

#### **Aus wasserwirtschaft-, abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht:**

##### **Auflagen:**

3. Für die gezielte Ableitung von Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Wegeflächen in ein Gewässer bzw. in den Untergrund (Grundwasser) ist eine Erlaubnis gemäß § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, zu beantragen. Die Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.
4. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Bodens und des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die zuständigen Fachbehörden sind umgehend zu informieren.
5. Sollten sich bei Bodeneingriffen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder Abfallablagerungen ergeben, ist der Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt - darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Vorgehensweise mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
6. Zu Maßnahmen bei denen Flächen entsiegelt und oder Eingriffe in den Boden erfolgen ist ein Sachverständiger mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständiger im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde) einzubinden. Mineralische Abfälle sind zur Festlegung des Entsorgungsweges (Verwertung/Beseitigung) durch den Sachverständigen (Probenahme nach LAGA PN98) zu beproben und chemisch zu untersuchen (Analyse in einem akkreditierten Labor). Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen (u. a. Probenahmeprotokoll, Prüfberichte des Labors, Fotodokumentation).

**Hinweise:**

7. Das Betriebsgrundstück ist als Altlast registriert. Die Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagen-Nr. 454 035 5 030 0002 mit der Bezeichnung „EVT-Tankstelle Glunz“ geführt. Zudem ist ein Teilbereich der Betriebsfläche als Altablagerung „Dörgenerfeld, Fa Glunz ehem Greco“, Anlagen-Nr. 454 019 401, verzeichnet. Dem Landkreis Emsland liegen zu Verdachtsflächen Erkundungsuntersuchungen und Berichte zur Sanierung von Teilflächen vor.
8. Abfälle/Bodenaushübe der Baumaßnahme sind ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den rechtlichen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu entsorgen. In Bezug auf den Umgang mit Bodenaushüben sowie ggf. eingesetzter mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) wird auf die seit dem 01.08.2023 neu eingeführte Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie novellierte Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hingewiesen.

**Aus naturschutzrechtlicher Sicht:****Auflage:**

9. Die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind wie im LBP beschrieben durchzuführen. Die Fläche für den ökologischen Waldumbau-Ersatzmaßnahme ist fachgerecht gegen Wildverbiss einzuzäunen.

**Aus eisenbahnrechtlicher Sicht:****Hinweis:**

10. Der Start der Baumaßnahme ist der Emsländischen Eisenbahn (EEB) frühzeitig mitzuteilen. Arbeiten im Gleisbereich dürfen nur nach vorheriger Einweisung, Sperrung der Strecke und unter Aufsicht der EEB durchgeführt werden. Dieses ist mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Die Statik der Versorgungsbrücke ist nachzureichen.

Durch meine Prüfung sind mir Kosten laut beigefügter Gebührenberechnung in Höhe von 667,00 € entstanden. Ich bitte, diesen Betrag im Kostenfestsetzungsverfahren mit einzubeziehen und nach hier unter Angabe des o. a. Aktenzeichens zu überweisen.

Um Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Mit freundlichem Gruß



[REDACTED] (A OL)

---

**Von:** [REDACTED]@emsland.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 23. Juli 2025 14:34  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Antrag der Fa. Sonae Arauco Deutschland GmbH - Behördenbeteiligung Nr. 4 - Ihre Email vom 11.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrt [REDACTED]

ich nehme Bezug auf das oben im Betreff näher genannte Verfahren.

Die Antragsunterlagen sind aus hiesiger Sicht vollständig; es erfolgte hier eine erneute Beteiligung des Fachbereichs Umwelt sowie des Brandschutzprüfers.

Meine abschließende Stellungnahme folgt innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Landkreis Emsland  
Fachbereich Hochbau  
Ordeniederung 1  
49716 Meppen

Telefon-Nr.: 05931/44-[REDACTED]



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Emden**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden  
Brückstraße 38 • 26725 Emden

**- Per E-Mail versandt -**  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Lantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Bearbeiter/in

E-Mail  
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
40211/1-6.3.1  
OL 23-201-01

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
EMD004130378-453

Telefon

Datum  
13.12.2024

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Antrag der Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostr. 1, 49716 Meppen, auf Genehmi-  
gung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten in  
49716 Meppen (Nr. 6.3.1 GE i.V.m. 9.3.1 G, 1.1 GE, 8.11.2.4 V und 8.12.2 V des Anhangs 1  
der 4. BImSchV)**

Sehr geehrter Herr

mit Ihrer E-Mail vom 05.12.2024 wurde mir der o. g. überarbeitete Antrag in digitaler Fassung  
vorgelegt.

Wie telefonisch bereits besprochen, sind die Antragsunterlagen nicht vollständig und reichen für  
eine abschließende Stellungnahme und ggf. erforderliche öffentliche Auslegung gemäß § 10  
BImSchG nicht aus.

Die in Tabelle 1 im Anhang aufgelisteten Unterlagen bzw. Informationen sind zu ergänzen oder  
zu überarbeiten. Die Nachforderungen aus dem Schreiben vom 19.01.2024 wurden nicht voll-  
ständig umgesetzt. Zudem bestehen weitere Nachforderungen aufgrund der neu eingereichten  
Unterlagen. Die offenen Punkte wurden mit Vertretern von Sonae Arauco und Lindschulte be-  
reits am 12.12.2024 vor Ort besprochen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez.

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 04921 9217-0  
**Fax** 04921 9217-58/59  
**E-Mail** poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de  
**DE-Mail:** emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de  
**Internet** www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
**IBAN:** DE97 2505 0000 0106 0252 65  
**SWIFT-BIC:** NOLADE2H  
**UST-ID** SUST\_ID\$



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Emden**  
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden  
Brückstraße 38 • 26725 Emden

**- Versand per E-Mail -**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Bearbeiter/in

E-Mail  
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
11.07.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
EMD004130378-

Telefon  
04921 92

Datum  
24.07.2025

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Antrag der Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostr. 1, 49716 Meppen, auf Genehmi-  
gung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten in  
49716 Meppen (Nr. 6.3.1 GE i.V.m. 9.3.1 G, 1.1 GE, 8.11.2.4 V und 8.12.2 V des Anhangs 1  
der 4. BImSchV);**

**hier: Abschließende Stellungnahme zur wesentlichen Änderung**

Sehr ,

im o. g. Genehmigungsverfahren hat die Antragstellerin zwischenzeitlich Unterlagen nachge-  
reicht. Diese wurden mir mit Ihrer E-Mail vom 11.07.2025 in digitaler Fassung vorgelegt. Die An-  
tragsunterlagen reichen nun für eine Beurteilung bzw. abschließende Stellungnahme hinsichtlich  
der Belange des Immissions- und Arbeitsschutzes aus.

Die materiellen Voraussetzungen für den beantragten Gegenstand der wesentlichen Änderung  
sind gegeben. Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Maß-  
gabe der hier vorgelegten Unterlagen bestehen von hier keine Bedenken, wenn die in der anlie-  
genden Aufstellung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid aufge-  
nommen werden.

Um Übermittlung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen in einer zusammen-  
gefügten Fassung wird gebeten.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Anhang**

Aufstellung von Nebenbestimmungen und Hinweisen

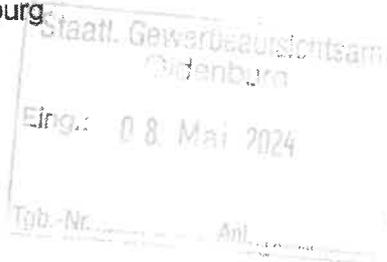
**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 04921 9217-0  
**Fax** 04921 9217-58/59  
**E-Mail** poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de  
**DE-Mail:** emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de  
**Internet** www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
**IBAN:** DE97 2505 0000 0106 0252 65  
**SWIFT-BIC:** NOLADE2H

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg



Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

A 513, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0  
Telefax 05931 44-39-1513

Internet: <http://www.emsland.de>

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:  
10.04.2024, 40211/1 8 3, 1  
OL 23-201-01

Mein Zeichen:  
65-630.35/6437/2023/100

Durchwahl:

Meppen

Datum: 29.04.2024

Antragsteller: Sonae Arauco Deutschland GmbH, Frank Günemann  
Grecostraße 1, 49716 Meppen  
Grundstück: Meppen, Grecostraße 1  
Gemarkung: Apeldorn, Flur: 5, Flurstück(e): 17/12 30/21 36/2 42/7 42/9  
Vorhaben: Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG:  
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten

### Meine Stellungnahme vom 14.02.2024

Ihr Schreiben vom 10.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr,

mit Datum vom 14.02.2024 habe ich meine abschließende Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben abgegeben. Sie teilten mit Schreiben vom 10.04.2024 nunmehr mit, dass geänderte Antragsunterlagen eingereicht wurden.

Für das o.a. Vorhaben ist nach Nr. 1.1.2 und 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Meine Stellungnahme zum o.a. Vorhaben in Bezug auf die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vom 14.02.2024 wird unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen wie folgt ergänzt:

Am Standort besteht eine erhebliche Vorbelastung durch Geruch aus der Landwirtschaft. Laut Geruchsgutachten liegt die Geruchsbelastung durch die Produktionsanlage im Bereich des Irrelevanzkriteriums, eine sichere Unterschreitung ist aber je nach Prognosemodell nicht an allen Orten gegeben. An allen Emissionspunkten bis auf einem kommt es zu einer Senkung der Geruchsbelastung.

Das Irrelevanzkriterium kann an einem Emissionspunkt bezüglich der Geruchsbelastung nicht sicher unterschritten werden und kommt es zur Erhöhung der Geruchsbelastung. Die Belastung durch Geruch ist hauptsächlich auf die Vorbelastung durch die Landwirtschaft und nicht durch das Vorhaben bedingt. Daher wird aufgrund der bestehenden Gemengelage eine Sonderfallbeurteilung gemäß Ziffer 5, Anhang

Hausadresse:  
Kreishaus I, Ordenniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten: Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr  
Fr. 09:30-13:00 Uhr  
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:  
Sparkasse Emsland IBAN: DE39 2665 0001 3000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS  
Volksbank Emsland IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF11IG  
Postbank Hannover IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

7 TA Luft beantragt. Unter der Voraussetzung, dass die Zuständige Behörde eine Sonderfallbeurteilung gemäß Ziffer 5, Anhang 7 TA Luft für zulässig hält, sind die Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch hinnehmbar.

Die Prüfung der geänderten Antragsunterlagen hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, wenn die nachfolgend aufgeführten Nebenstimmungen und Hinweise in den von Ihnen zu erteilenden Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

**Aus eisenbahnrechtlicher Sicht:**

**Auflagen:**

1. Für die Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit an dem Bahnübergang ist eine technische Sicherung durch eine Lichtzeichenanlage zu prüfen. Die Kosten für den Bahnübergangsposten trägt die Antragstellerin.
2. Der Eigentümer der Versorgungsbrücke hat eine schriftliche Kreuzungsvereinbarung mit der Emsländischen Eisenbahn abzuschließen.

**Hinweise:**

3. Die Versorgungsbrücke hat eine Lichte Höhe von 5,00 m über Oberkante Schiene. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass gem. der EBO §9 bei einer späteren Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke eine Lichte Höhe von mindestens 5,20 m erforderlich wird. Die Kosten für die spätere Vergrößerung der Lichten Höhe muss dann von der Antragstellerin getragen werden.

Die Prüfung sind mir nunmehr Kosten laut beigefügter Gebührenberechnung in Höhe von [REDACTED] entstanden. Ich bitte, diesen Betrag im Kostenfestsetzungsverfahren mit einzubeziehen und [REDACTED] unter Angabe des o. a. Aktenzeichens zu überweisen. Meine Gebührenberechnung vom 14.02.2024 bitte ich als gegenstandlos zu betrachten.

Im Übrigen bleibt meine Stellungnahme vom 14.02.2024 bestehen.

Um Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Die Emsländische Eisenbahn bittet um Beteiligung der Landeseisenbahnaufsicht in dem Genehmigungsverfahren.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

[REDACTED]

([REDACTED])

Anlage zum Kostenbescheid; Aktenzeichen: 06437/23

29.04.2024

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG:  
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten

Meppen, Grecostraße 1

**GEBÜHRENBERECHNUNG**

nach der Nds. Baugebührenordnung (BauGO), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

**Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO**

Beteiligung der Abt. 380 (Vorb. Brandschutz)



**Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO**

Beteiligung des Fachbereiches Umwelt



**Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO**

Beteiligung der Abt. 640 – Frau Wildermann/Frau Thien (UVP)



**Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO**

Beteiligung des Fachbereiches Straßenbau



**Gesamtsumme:**



LEA GmbH · Leonhardtstraße 11 · 30175 Hannover

*ausschließlich per Mail*Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 OldenburgLeonhardtstraße 11  
30175 HannoverTelefon 05 11 / 3 48 53 10  
Fax 05 11 / 3 48 53 19  
Email info@lea-niedersachsen.de  
www.lea-niedersachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

Mail 08.05.2024

EE1 ba / T3-4740

15.05.2024

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Hier: Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von  
Holzfaserplatten der Firma Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostr. 1, 49716 Meppen**Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr 

die mittels Link bereitgestellten Antragsunterlagen haben wir durchgesehen.

Von den o.g. Planungen direkt betroffen sind die Bahnanlagen der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahn „Emsländische Eisenbahn GmbH“ (EEB), Strecke Meppen – Essen (Oldb.). Sofern nicht bereits erfolgt, empfehlen wir die Beteiligung der EEB am o. g. Verfahren.

Ebenfalls direkt betroffen ist die höhengleiche Kreuzung der nördlichen Werkzufahrt der Firma Sonae Arauco Deutschland GmbH mit der an dieser Stelle eingleisigen o.g. Bahnstrecke in Bahnkm 7,408.

Der Bahnübergang ist derzeit nicht technisch gesichert. Die Sicherung des Bahnübergangs erfolgt aktuell durch „Übersicht auf die Strecke“ bei gleichzeitiger Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h für die Straßenverkehrsteilnehmer und die Eisenbahn.

Mit der aktuell vorliegenden Bauleitplanung werden die zur Gewährleistung der Übersicht erforderlichen Sichtflächen insbesondere durch die geplante Errichtung der Versorgungsbrücke maßgebend eingeschränkt. Des Weiteren wird durch die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche nordöstlich der o.g. Bahnstrecke eine Zunahme des Straßenverkehrs auf der nördlichen Werkszufahrt erwartet. Es ist daher von einer Änderung der Verkehrsbelastung der nördlichen Werkszufahrtstrasse von „schwach“ (bis 100 Fahrzeuge/Tag, gemäß § 11 Abs. 13 Nr.1 Eisenbahnbau und Betriebsordnung (EBO)) in „mäßig“ (bis 2500 Fahrzeuge/Tag, gemäß § 11 Abs. 13 Nr.2 EBO) auszugehen.

In fachtechnischer Hinsicht ist, auch auf Grund der bereits an dieser Stelle vorgekommenen Unfälle und Ereignisse, der Einbau einer technischen Sicherung am o.g. Bahnübergang erforderlich.

Das hierfür notwendige eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren ist außerhalb des BImSchG-Verfahrens gesondert nach den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

Für weitere Rückfragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.  


Eine Kopie dieses Schreibens erhält die EEB.

LEA GmbH · Leonhardtstraße 11 · 30175 Hannover

*ausschließlich per Mail*Leonhardtstraße 11  
30175 Hannover

---

Telefon	05 11 / 3 48 53 10
Fax	05 11 / 3 48 53 19
Email	info@lea-niedersachsen.de www.lea-niedersachsen.de

---

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
40211/1-6.3.1 [REDACTED]	05.12.2024	EE1 / T3-5824	13.01.2025

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Antrag der Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostr. 1, 49716 Meppen auf Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten in 49716  
Meppen (Nr. 6.3.1GE i.V.m. 9.3.1GE, 8.11.2.4V, 8.12.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)**

### Hier: 3. Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter [REDACTED]

Die im Rahmen der 3. Behördenbeteiligung zur Verfügung gestellten Unterlagen sind in fachtechnischer Hinsicht ausreichend.

Zu den Vorhaben der Kapazitätserhöhung/Produktionserweiterung der Sonae Arauco Deutschland GmbH hatten wir bereits mit LEA-Stellungnahme, Az. EE1 ba/T3-4740 vom 15.05.2024 unsere Bedenken und Einwände bezgl. der Gefahrensituation an dem durch Übersicht auf die Bahnstrecke gesicherten Bahnübergang „Zufahrt Werkgelände“ (Fockenfeld) in Bahn-km 7,408 der EEB-Strecke Meppen – Essen (Oldb) mitgeteilt.

Die Zufahrt zum Werksgelände über den Bahnübergang „Fockenfeld“ in Bahn-km 7,408 wird zurzeit gem. § 11 (7) Nr. 2 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) durch Übersicht auf die Bahnstrecke und hörbare Signale der Eisenbahn gesichert. Aufgrund Einschränkungen in den freizuhaltenden Sichtflächen am Bahnübergang sind bereits Geschwindigkeitsbeschränkungen für Fahrten auf der Schiene und Straße zu berücksichtigen. Die Sicherung ist wegen der Einschränkungen und der zu erwartenden höheren Verkehrsbelastung auf der Straße nicht mehr zulässig und der Einbau einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage ist hier unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte zu fordern. Höhengleiche Kreuzungen sind durch die Einrichtung technischer Sicherungen, insbesondere von Lichtzeichenanlagen mit/ohne Halbschranken zu ändern, wenn und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung erfordert. Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes liegen hierbei vor, wenn es sich um eine öffentliche Straße handelt. Bei einer privaten Werkszufahrt gilt hier das Veranlasserprinzip. Mit der Emsländischen Eisenbahn GmbH (EEB) ist eine Vereinbarung zur Errichtung der Sicherungsanlage abzuschließen.

Aus fachtechnischer Sicht ist nach wie vor der Einbau einer technischen Sicherung am o.g. Bahnübergang erforderlich.

Das Ing.-Büro Lindschulte hat die straßenverkehrliche Erschließung/Nutzung der Werkshauptzufahrt zur Landesstraße 61 „Am Geelen“ untersucht (Kap. 17.1.1 Verkehrsgutachten/Verkehrsuntersuchung – Werkerweiterung Sonae Arauco, Stand 23.10.2023).

Die Hauptzufahrt dient im Wesentlichen den Mitarbeitern als Zufahrt zum Mitarbeiterparkplatz und den Abtransport der fertigen Produkte per Lkw. Eine Betroffenheit der Eisenbahn ist hier nur gegeben, wenn die Abbiegevorgänge an der Zufahrt zur Landesstraße 61 „Am Geelen“ einen Rückstau auf den benachbarten technisch gesicherten Bahnübergang (Lichtzeichen mit Halbschranken) bewirken. Da die Werkshauptzufahrt einen Abstand  $> 25$  m zum Bahnübergang „Am Geelen“ in Bahn-km 6,920 aufweist, sind hier bei normaler Verkehrsbelastung (Prognosenullfall: 410 Lkw bzw. 4600 Kfz/24h) auf der Landesstraße keine weitergehenden BÜ-Sicherungsmaßnahmen zu fordern.

Bei der Errichtung der Versorgungsbrücke über die EEB-Bahnstrecke in Bahn-km  $\sim 6,375$  muss das Regellichtraumprofil der Eisenbahn gem. § 9 und Anlage 1 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) berücksichtigt werden. Der lichte Abstand der Stützen, rechtwinkelig von Gleisachse gemessen, muss dabei gemäß DIN EN 1990 Ziffer 4.5.1 – Tragwerke neben oder über Gleise mindestens 3,00 m betragen. Andernfalls ist das Stützenbauwerke gegen Anprall von Eisenbahnverkehrslasten zu bemessen oder Führungen sind im Streckengleis einzubauen.

Die lichte Höhe, von Bauwerkunterkante bis Schienenoberkante gemessen, sollte bei Strecken ohne Elektrifizierung 4,90 m betragen (4,80 m Regellichtraum + 0,10 m Gleisstoppreserve). Bei einer Elektrifizierung der Strecke muss die lichte Abstand  $> 5,20$  m betragen (4,95 m Lichtraum bei Oberleitung + 0,15 m Mindestabstand der Oberleitung zum Bauwerk + 0,10 m Oberleitungssystemhöhe).

Hinweis: Seitens der EEB liegen uns Informationen und Unterlagen zu einem Bauantrag der Sonae Arauco Deutschland GmbH (BA-Nr.: 65-630.35/6437/2023/100) zum Vorhaben „Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserverplatten“ des Landkreises Emsland vor. Wir bitten um Beachtung der seitens der EEB hierzu abgegebenen Stellungnahme vom 18.12.2024, die dem Landkreis vorliegt. Eine Beteiligung der LEA Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) seitens des Landkreises Emsland an o.g. Bauantragsverfahren ist bisher nicht erfolgt.

Für weitere Rückfragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



LEA GmbH · Leonhardtstraße 11 · 30175 Hannover

*ausschließlich per E-Mail*Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 OldenburgLeonhardtstraße 11  
30175 HannoverTelefon 05 11 / 3 48 53 10  
Fax 05 11 / 3 48 53 19  
Email [info@lea-niedersachsen.de](mailto:info@lea-niedersachsen.de)  
[www.lea-niedersachsen.de](http://www.lea-niedersachsen.de)

Ihr Zeichen



Ihre Nachricht

Unser Zeichen

EE1 / L5-5053

Datum

25.07.2025

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Antrag der Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostr. 1, 49716 Meppen auf Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten in 49716  
Meppen (Nr. 6.3.1GE i.V.m. 9.3.1GE, 8.11.2.4V, 8.12.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)**

**Hier: 4. Behördenbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr 

die im Rahmen der 4. Behördenbeteiligung zur Verfügung gestellten Unterlagen sind in fachtechnischer Hinsicht ausreichend. Zum Vorhaben haben wir bereits mit den Schreiben Az. EE1 ba/T3-4740 vom 15.05.2024 sowie Az. EE1/T3-5824 vom 13.01.2025 Stellung genommen.

Von der o. g. Planung sind die Bahnanlagen der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahn „Emsländische Eisenbahn GmbH“ (EEB), Strecke Meppen – Essen (Oldb.) direkt betroffen. Die Betroffenheit wirkt sich in zwei Bereichen aus:

- a) Bau einer Versorgungsbrücke über die EEB-Strecke in Bahn-km ~6,375
- b) Bahnübergang „Fockenfeld“ in Bahn-km 7,408 (Nebenzufahrt des Werksgeländes)

**zu a) Bau einer Versorgungsbrücke über die EEB-Strecke in Bahn-km ~6,375:**

Angaben zum Bau der Versorgungsbrücke sind im Abschnitt „12.9 Sonstiges“ enthalten. Die in diesem Abschnitt dargestellten Pläne (Ansichten und Lagepläne) hinsichtlich der Versorgungsbrücke sind Entwurfspläne als Vorabzug und als nicht genehmigungsrelevant bezeichnet. Die Anforderungen an die Versorgungsbrücke in eisenbahntechnischer Hinsicht werden daher nochmals aus der vorangegangenen Stellungnahme wiederholt:

Bei der Errichtung der Versorgungsbrücke über die EEB-Strecke in Bahn-km ~6,375 muss das Regellichtprofil der Eisenbahn gem. § 9 und Anlage 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) berücksichtigt werden. Der lichte Abstand der Stützen, rechtwinklig von Gleisachse gemessen, muss dabei gemäß DIN EN 1990 Ziffer 4.5.1 – Tragwerke neben Gleise- mindestens 3,00 m betragen.

Andernfalls ist das Stützenbauwerk gegen Anprall von Eisenbahnverkehrslasten zu bemessen oder Führungen sind im Streckengleis einzubauen.

Die lichte Höhe, von Bauwerksunterkante bis Schienenoberkante gemessen, sollte bei Strecken ohne Elektrifizierung 4,90 m betragen (4,80 m Regellichtraum + 0,10 m Gleisstopfreserve). Bei einer Elektrifizierung der Strecke muss die lichte Abstand > 5,20 m betragen (4,95 m Lichtraum bei Oberleitung + 0,15 m Mindestabstand der Oberleitung zum Bauwerk + 0,10 m Oberleitungssystemhöhe).

#### **zu b) Bahnübergang „Fockenfeld“ in Bahn-km 7,408 (Nebenzufahrt des Werksgeländes):**

Die Zufahrt zum Werksgelände über den Bahnübergang „Fockenfeld“ in Bahn-km 7,408 wird zurzeit gem. § 11 (7) Nr. 1 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) nichttechnisch durch Übersicht i. V. m. hörbaren Signalen der Eisenbahn und einer Geschwindigkeitsreduzierung der Eisenbahn von 20 km/h gesichert. Aufgrund der fehlenden Übersicht am Bahnübergang (Einschränkungen in den freizuhaltenden Sichtflächen) ist zudem die Geschwindigkeit für die Straßenverkehrsteilnehmer auf 20 km/h beschränkt. Durch die Errichtung der temporären Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche, welches u. a. ein Magazinlager, Holzlager, Parkplätze für Montagefirmen vorsieht) und die nach der Erweiterung des Betriebsgeländes prognostizierten Verkehrsbewegungen über den Bahnübergang „Fockenfeld“, die sog. Materialanlieferung Inbound, von 540 Lkw/d (siehe u. a. Abschnitt 4 „Prognose der Geräuschemissionen und -immissionen“, deBAKOM, S. 307/390) liegt ein erheblicher Mehrverkehr über den Bahnübergang vor. Dies hat eine Änderung der Verkehrsbelastung von „schwach“ (bis 100 Kfz/d, gem. § 11 (13) Nr. 1 EBO) zu „mäßig“ (mehr als 100 bis 2.500 Kfz/d, gem. §11 (13) Nr. 2 EBO) zur Folge. Gem. § 11 (7) Nr. 2 EBO darf ein Bahnübergang bei mäßigem Verkehr und bei fehlender Übersicht – mit besonderer Genehmigung – durch hörbare Signale und eine max. Geschwindigkeit der Eisenbahnfahrzeuge von 20 km/h gesichert werden. Wir gehen davon aus, dass die im Antrag unter Punkt 3.2 „nicht eingeschlossene Verfahren“ genannte Genehmigung nach § 3 EBO sich auf eine solche Genehmigung zu § 11 (7) Nr. 2 EBO bezieht. Im Falle eines solchen Antrags kann aufgrund der gesetzlich verankerten Sicherheitspflichten der Eisenbahn nach § 4 AEG und mit den in der Vergangenheit aufgetretenen Verkehrsunfällen am Bahnübergang (2005 und 2023; 2022 ein Beinaheunfall) aus Sicherheitsgründen einer solchen Genehmigung nicht zugestimmt werden. Aus eisenbahnrechtlicher und fachtechnischer Sicht ist somit nach wie vor der Einbau einer technischen Sicherung am o. g. Bahnübergang erforderlich.

Hinweis: Die u. a. in der Verkehrsuntersuchung (Abschnitt 17.1.1) erwähnte Planung des autobahnähnlichen Ausbaus der B402/E233 sieht eine Verbindungsstraße nördlich des Betriebsgeländes sowie der EEB-Strecke vor, die zu gegebenem Zeitpunkt eine Neubewertung der Sicherheit am Bahnübergang zur Folge hat.

Die Emsländische Eisenbahn GmbH als betroffenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen erhält eine Durchschrift unserer Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.05.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2024.05.00231

Durchwahl  
0511-643-3351

Hannover  
07.06.2024

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## Verfahren Sonae Arauco Meppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist

**Dienstgebäude**  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
**Verkehrsanbindung**  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

**Telefon**  
0511 643-0  
**Telefax**  
0511 643-2304  
**E-Mail**  
[Poststelle@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@lbeg.niedersachsen.de)  
**Internet**  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

**Steuernummer**  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
**USt. – ID- Nummer:**  
DE 811289769

die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von [Redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
40211/1-6.3.1 OL 23-201-01 [Redacted], 05  
Dec 2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2024.12.00056

Durchwahl  
0511-643 [Redacted]

Hannover  
13.12.2024

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Antrag der Sonae Arauco Deutschland GmbH, Grecostr. 1, 49716 Meppen, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung v. Holzfaserplatten in 49716 Meppen (Nr. 6.3.1GE i.V.m. 9.3.1G, 1.1GE, 8.11.2.4V, 8.12.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) - 3.Behördenbeteiligung -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Dienstgebäude  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
Verkehrsanbindung  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon  
0511 643-0  
Telefax  
0511 643-2304  
E-Mail  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
Internet  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
USt. - ID- Nummer:  
DE 811289789

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

## Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von [Redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
40211/1-6.3.1 OL 23-201-01 [Redacted]  
11.07.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2025.07.00312

Durchwahl  
0511-643-[Redacted]

Hannover  
08.08.2025

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## Sonae Arauco Deutschland GmbH Behördenbeteiligung Nr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Dienstgebäude  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
Verkehrsanbindung  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon  
0511 643-0  
E-Mail  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
Internet  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
USt. - ID- Nummer:  
DE 811289769

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.

## **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Di 10.12.2024 11:01

[REDACTED]  
keine grundsätzlichen Bedenken zu 3. Beteiligung Sonae Arauco, Meppen,

an [REDACTED] (GAA OL)



3.Behördenbeteiligung.pdf  
pdf-Dater

Sehr geehrter Herr Müller,

herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Planänderung und für die Verfahrensbeteiligung.

Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der Planungen.

Sofern im weiteren Verlauf Waldfläche in Anspruch genommen werden soll, wäre diese walddrechtlich zu kompensieren.

Mfg

[REDACTED]  
Forstamt Ankum, den 10.12.2024

**Betreff:** WG: 3. Beteiligung Sonae Arauco

Fr 11.07.2025 09:53

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Sonae Arauco Deutschland GmbH Behördenbeteiligung Nr. 4  
[REDACTED]

📧 Sie haben am 11.07.2025 09:53 auf diese Nachricht geantwortet.  
Die zusätzlichen Zeilenumbrüche wurden aus dieser Nachricht entfernt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.  
Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

[REDACTED]  
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange (TÖB) / Beratungsforstamt

Nds. Landesforsten Forstamt Ankum-Lindenstraße 2, 49577 Ankum, fon +49 (0) 5462 / 88 [REDACTED]  
mobil [REDACTED] @NFA-Ankum.Niedersachsen.de

Nds. Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzende des Verwaltungsrates Miriam Staudte |

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den  
Datenschutzhinweisen der Nds. Landesforsten unter: [www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise](http://www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise)  
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben wurden,  
finden Sie hier: [www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise-Art 14](http://www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise-Art 14)